

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.

Christian Becker; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;

RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron

Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Julia Heß (Redaktionsassistentin); RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.;

Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.

Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard,

LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr.

Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig;

Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Biele-

feld; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur

(Oxon), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diet-

helm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof.

Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürn-

berg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.

(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-

bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-

haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-

stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.

Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald;

RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

RAin Carolin Arnemann, München – **Laudatio auf Regina Rick** S. 381

RA Christian Lödden, LL.M., Krefeld, RA Dr. Johannes Makepeace, München – **Same same but different: SkyECC oder wie europäische Strafverfolgungsbehörden eine Milliarde Nachrichten über 21 Monate lang abgefangen haben** S. 384

RA Dr. Sebastian Seel, Berlin – **Vage Gesamtabwägung statt präziser Umgang mit dem Beweisantragsrecht bei Auslandszeugen** (zugl. Anm. zu BGH HRRS 2023 Nr. 65) S. 391

Entscheidungen

BVerfG **Überwachung des Schriftverkehrs mit dem Verteidiger**

BVerfG **Willkürliche Einziehung von BtM-Verkaufserlösen**

BGHSt **Falsche Bescheinigung einer Schutzimpfung kein Sonderdelikt**

BGHSt **Selbständige Einziehung im einstellenden Urteil**

BGHSt **Einfuhrumsatzsteuerhinterziehung und Anlagegold**

BGHR **Betrug durch sog. Lastschriftreiterei**

BGH **Garantenpflichten bei der Beteiligung an Misshandlungen**

BGH **Keine Strafmilderung bei jeder aggressiven Presseberichterstattung**

Die Ausgabe umfasst 132 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Julia Heß (Redaktionsassistentin); RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

24. Jahrgang, Dezember 2023, Ausgabe

12

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

1363. BVerfG 2 BvR 1330/23 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 16. Oktober 2023 (BGH)

Erfolgslose Verfassungsbeschwerde gegen haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft (Kontrolle des Schriftverkehrs mit dem Verteidiger durch einen Leserichter; Verbot der Übergabe von Gegenständen; Trennscheibenanordnung; Ermittlungsverfahren wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens; Umsturzpläne der Reichsbürger- und QAnon-Bewegung; schwerwiegende Bedrohung des Staates und seiner Repräsentanten; Recht auf ein faires Verfahren; schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem

Verteidiger; abschreckender Effekt einer Lesekontrolle auf den freien Informationsaustausch; enge Auslegung der Soll-Bestimmung; Erfordernis einer Ermessensausübung).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO; § 119 Abs. 4 StPO; § 148 Abs. 2 StPO; § 148a StPO; § 129 Abs. 2 StGB; § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Eine Verfassungsbeschwerde gegen Beschränkungen während der Untersuchungshaft in einem Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens genügt nicht den Begründungsanforderungen,

wenn der Beschwerdeführer ohne Darlegung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe lediglich ausführt, die gesetzlichen Vorschriften zur Kontrolle des Schriftverkehrs mit dem Verteidiger durch einen Leserichter seien nur auf eine besonders schwerwiegende Bedrohung des Staates und seiner Repräsentanten wie derjenigen durch die Rote Armee Fraktion in den 1970er Jahren ausgerichtet, ohne vorzutragen, inwieweit die dem aktuellen Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Umsturzpläne aus dem Umfeld der Reichsbürger- und QAnon-Bewegung im Vergleich dazu weniger gefährlich seien (Folgeentscheidung zu BGH, Beschluss vom 23. August 2023 – StB 54/23 – [= HRRS 2023 Nr. 1188]).

2. Die auf der Grundlage von § 148 Abs. 2 Satz 1 StPO mögliche Überwachung des Schriftverkehrs durch einen Leserichter stellt einen gewichtigen Eingriff in das Recht des inhaftierten Beschuldigten auf ein faires Verfahren dar, welches auch den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit dem Verteidiger umfasst. Zu berücksichtigen ist dabei auch ein etwaiger von der Anordnung ausgehender abschreckender Effekt auf den freien Meinungs- und Informationsaustausch zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger.

3. Vor diesem Hintergrund ist eine enge Auslegung der Vorschrift verfassungsrechtlich geboten. Dabei kann im Rahmen der zu treffenden gerichtlichen Ermessensentscheidung ein Abweichen von der Soll-Bestimmung in Ansehung der besonderen Umstände des Einzelfalles namentlich in Fällen angezeigt sein, in denen sich die terroristische Vereinigung aufgelöst oder sich der Beschuldigte von dieser vollständig distanziert hat. Umgekehrt kann eine unterbliebene Kooperation mit den Behörden zum Nachteil des Beschuldigten in die Abwägung eingestellt werden, ohne dass hierin eine Umgehung der Selbstbelastungsfreiheit läge.

1364. BVerfG 2 BvR 499/23 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 20. Oktober 2023 (BGH / LG Bremen)

Einziehung von Verkaufserlösen aus Betäubungsmittelgeschäften (Erfordernis tatgerichtlicher Feststellungen zu Entgegennahme und Verbleib der Erlöse; Mitverfügungsgewalt des Angeklagten über das Erlangte; ungehinderter Zugriff in beliebiger Phase der Tatbestandsverwirklichung; willkürliches Außerachtlassen entsprechenden Vorbringens durch das Revisionsgericht).

Art. 3 Abs. 1 GG; § 73 Abs. 1 StGB

1. Die revisionsgerichtliche Bestätigung der Einziehung von Verkaufserlösen aus Betäubungsmittelgeschäften ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar und damit willkürlich, wenn das Tatgericht keine Feststellungen zu etwaigen Geldflüssen und zum Verbleib der Erlöse trifft und das Revisionsgericht sich nicht dazu äußert, dass insbesondere eine Geldübergabe an den Angeklagten nicht festgestellt worden ist, obwohl dies nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung geboten und der Mangel mit der Revision ausdrücklich gerügt worden war.

2. Für die Einziehung von Erlösen aus Betäubungsmittelgeschäften sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkrete Feststellungen zur Entgegennahme der Verkaufserlöse und deren Verbleib notwendig. Zwar genügt es für das „Erlangen“ im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB, wenn ein Tatbeteiligter in irgendeiner Phase der Tatbestandsverwirklichung die faktische oder wirtschaftliche Mitverfügungsgewalt über das Erlangte innehat, auch wenn er an der Übergabe des Kaufpreises für die gehandelten Drogen selbst nicht beteiligt ist. Ausreichend ist, wenn er anschließend ungehinderten Zugriff auf das übergebene Geld nehmen kann. Die bloße Annahme mittäterschaftlichen Handelns vermag die fehlende Darlegung des tatsächlichen Geschehens hierzu jedoch nicht zu ersetzen.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

1396. BGH 5 StR 80/23 – Urteil vom 2. August 2023 (LG Hamburg)

Garantenpflicht für das Leben nach Beteiligung an Misshandlungen (Ingerenz; objektive Pflichtwidrigkeit; Unterlassen; nahe Gefahr des Erfolgeintritts; vorsätzliche Tötung); entschuldigender Notstand (Prüfung der anderen Abwendbarkeit der Gefahr).

§ 13 StGB; § 35 StGB

1. Derjenige, der sich an Misshandlungen eines Menschen beteiligt, ist nach § 13 Abs. 1 StGB verpflichtet, einen drohenden Tötungserfolg abzuwenden, wenn durch sein

Vorverhalten die nahe Gefahr des Eintritts des tatbestandsmäßigen Erfolges besteht. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn das vorangegangene Verhalten eine Gefahrerhöhung für das Opfer dadurch bewirkt, dass der aktiv handelnde Täter in seinen, die Misshandlung des Opfers übersteigenden und nunmehr auf dessen Tötung gerichteten Handlungen bestärkt wird. Auf die Frage, ob derjenige, der vorsätzlich einen Erfolg anstrebt, auch zugleich verpflichtet sein kann, diesen abzuwenden, kommt es vorliegend nicht an.

2. Die Begründung einer Garantenstellung aus Ingerenz setzt kein schuldhaftes, sondern lediglich ein

pflichtwidriges Vorverhalten voraus. Ein nach § 35 Abs. 1 StGB entschuldigtes Verhalten bleibt in diesem Sinne rechts- und mithin objektiv pflichtwidrig.

3. Im Rahmen des § 35 Abs. 1 Satz 1 StGB muss der Täter oder Teilnehmer bei mehreren in Frage kommenden Mitteln das mildeste wählen, das geeignet ist, der Gefahr wirksam zu begegnen. Kommen aus der Sicht eines verständigen Betrachters in einer Gefahrensituation mehrere Mittel in Betracht, dieser in zumutbarer Weise zu begegnen, so kann sich deshalb nur derjenige auf entschuldigenden Notstand berufen, der die Frage, ob die Gefahr auf andere zumutbare Weise abwendbar ist, nach besten Kräften geprüft hat. An die insoweit bestehende Prüfungspflicht sind dabei umso strengere Maßstäbe anzulegen, je schwerer die Rechtsgutverletzung durch die im Notstand begangene Tat wiegt. Vorrangig muss derjenige, der sich in einer Notstandslage befindet, prüfen, ob die Gefahr durch Ausweichen, Flucht oder Hilfe Dritter abgewendet werden kann.

1372. BGH 1 StR 57/23 – Urteil vom 6. September 2023 (LG Dresden)

Beihilfe (Konkurrenzen bei mehreren Beihilfehandlungen); Einziehung von Tatlohn (Erlangen „für“ die Tat in Abgrenzung zu anderen Entlohnungen; Person des Zuwendenden).

§ 27 Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

1. Ob die einzelnen Beiträge des Gehilfen (§ 27 Abs. 1 StGB) zueinander in Tateinheit oder -mehrheit stehen, hängt von der Anzahl der Beihilfehandlungen auf der einen und der von ihm geförderten Haupttaten auf der anderen Seite ab. Tatmehrheit nach § 53 Abs. 1 StGB ist anzunehmen, wenn der Gehilfe durch seine Hilfeleistungen je eine andere Haupttat unterstützt, also den Haupttaten jeweils eigenständige Beihilfehandlungen eindeutig zuzuordnen sind. Nur dann, wenn es an einem individuellen, ausschließlich je eine Einzeltat fördernden Tatbeitrag fehlt, ist von einer (einheitlichen) Beihilfe im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB auszugehen (st. Rspr.).

2. Die einzelnen Beiträge sind nicht zu gewichten; jedes gesonderte Hilfeleisten führt zu Tatmehrheit, und zwar unabhängig davon, in welchem Ausmaß der Gehilfe dadurch die Haupttat gefördert hat. In diesem Sinne vermag etwa ein bedeutsamer Beitrag zu Beginn der Tatserie andere Teilnehmehandlungen, mit denen der Gehilfe den Haupttäter bei bestimmten Haupttaten unterstützt hat, nicht zu überlagern und nicht zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen.

3. Durch das voreilige Ausweichen auf eine einheitliche Beihilfe ist ein Gehilfe insbesondere dann beschwert, wenn eine einzelne Beihilfetat nach Beendigung der zugehörigen Haupttat verjährt ist. Auch können ihm im Falle weiterer nicht verfahrensgegenständlicher Straftaten

Vorteile einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung genommen werden.

4. „Für die Tat“ im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB sind Vorteile erlangt, die einem Beteiligten als Gegenleistung für sein rechtswidriges Handeln gewährt werden, jedoch nicht auf der Tatbestandsverwirklichung beruhen (st. Rspr.). Von einem inkriminierten Tatlohn sind Zuwendungen abzugrenzen, die der Tatbeteiligte aus einem anderen, von der Tatbegehung unabhängigen Rechtsgrund erhält. Ob ein solcher Rechtsgrund tatsächlich besteht oder ob der Tatlohn lediglich unter dem Deckmantel eines solchen vorge-täuschten Anspruchs an ihn weitergeleitet wird, ist Tatfrage und im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

5. Für ein Erlangen „für die Tat“ ist nicht erforderlich, dass andere natürliche Personen dem Einziehungsbetroffenen den Vermögensvorteil für seine Tatbeteiligung zugewendet haben. Auch juristische Personen oder (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften können als Leistende zwischengeschaltet werden.

1426. BGH 2 StR 178/23 – Beschluss vom 4. Juli 2023 (LG Kassel)

Konkurrenzen (Tateinheit: Klammerwirkung, annähernde Wertgleichheit, konkrete Gewichtung der Taten, Fahren ohne Fahrerlaubnis, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln).

§ 52 StGB; § 21 StVG; § 29 BtMG

Zwischen zwei eigentlich selbständigen Delikten kann durch das Vorliegen eines dritten Delikts Tateinheit hergestellt werden, wenn mit diesem jedes der beiden Delikte ideal konkurriert. Eine solche Klammerwirkung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn zwischen dem dritten und zumindest einem der beiden verbundenen Delikte „annähernde Wertgleichheit“ besteht. Dabei ist der Wertevergleich nicht nach einer abstrakt-generalisierten Betrachtungsweise, sondern anhand der konkreten Gewichtung der Taten vorzunehmen; minder schwere Fälle oder wegen vertypter Milderungsgründe vorzunehmende Strafraumverschiebungen sind mithin zu berücksichtigen.

1407. BGH 3 StR 216/23 – Beschluss vom 19. September 2023 (LG Duisburg)

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Konkurrenzen; Tateinheit, Tatmehrheit); tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte.

§ 52 Abs. 1 StGB; § 113 StGB; § 114 StGB

Ein tateinheitliches Zusammentreffen von § 113 und § 114 StGB ist in der Fallgestaltung, in der der Täter mittels eines tätlichen Angriffs auf die Beamten zugleich gegen eine von diesen ausgeführte Vollstreckungshandlung vorgeht, nach sachlichem Recht möglich.

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

1365. BGH 1 StR 146/23 – Beschluss vom 18. Oktober 2023 (LG München I)

BGHSt; falsche Bescheinigung einer Schutzimpfung (Allgemeindelikt; Sonderdelikt); Fälschung technischer Aufzeichnungen (Begriff der störenden Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang: erforderliche Beeinflussung des Aufzeichnungsvorgangs, reine Input-Manipulation nicht erfasst); Betrug (Vermögensschaden beim Anstellungsbetrug).

§ 75a Abs. 1 IfSG a.F.; § 22 Abs. 5 IfSG a.F.; § 268 StGB; § 263 StGB

1. Bei § 75a Abs. 1 Alt. 1 IfSG i.V.m. § 22 Abs. 5 Satz 1 IfSG in der Fassung vom 28. Mai 2021 handelt es sich um ein Allgemeindelikt. (BGHSt)

2. Die Tathandlung des störenden Einwirkens auf den Aufzeichnungsvorgang verlangt Eingriffe, die den selbsttätig fehlerfreien Funktionsablauf des aufzeichnenden Geräts in Mitleidenschaft ziehen (vgl. BGHSt 28, 300, 305), die also in den geräteautonomen Aufzeichnungsvorgang eingreifen. Wer das Gerät bloß mit inhaltlich unrichtigen Daten beschickt, die durch den Automatisierungsvorgang korrekt wiedergegeben werden, stellt keine unechte Aufzeichnung her. (Bearbeiter)

1479. BGH 6 StR 258/23 – Beschluss vom 4. Oktober 2023 (LG Stade)

BGHR; Betrug bei sogenannter „Lastschriftreiterei“, Ausfallrisiko im elektronischen Lastschriftverfahren, Point-of-Sale-Terminals, Rücklastschriften (Eingehungsbetrug; Vergleichbarkeit mit Fällen des sogenannten Kontoeröffnungsbetruges; Schaden: Schadensgleiche Vermögensgefährdung; Zusammentreffen von Eingehungs- und Erfüllungsbetrug).

§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB

Trägt der Zahlungsdienstleister das Ausfallrisiko für im elektronischen Lastschriftverfahren entstehende Rücklastschriften, dann ist bereits mit Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Point-of-Sale-Terminals ein Eingehungsbetrug zum Nachteil des Zahlungsdienstleisters vollendet, wenn der Kunde bei den Vertragsverhandlungen verschwiegen hat, dass er das Terminal vertragswidrig für eine Lastschriftreiterei nutzen werde. (BGHR)

1414. BGH 3 StR 306/22 – Urteil vom 12. September 2023 (LG Trier)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Vereinigungsbegriff; Begehung von Straftaten; Rädelsführerschaft; Urteilsformel); Haftungsprivilegierung für Diensteanbieter; Strafzumessung (Berücksichtigung der Wertersatzentziehung); Einziehung von Tatmitteln (Amtsaufklärungspflicht; Anlage zum Urteilstenor); Revisionseinlegung durch

Staatsanwaltschaft; Urteilsgründe (Verweis auf Anlagen, die dem Urteil angeschlossen sind).

§ 129 StGB; § 15 StGB; § 27 StGB; § 46 StGB; § 73 StGB; 73c StGB; § 74 StGB; § 10 Satz 1 TMG; § 32b StPO; § 32d StPO; § 267 StPO

1. Ein Handeln, das von vornherein darauf angelegt ist, eine speziell vor staatlichen Interventionen geschützte Infrastruktur für kriminelle Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, wird von der Haftungsprivilegierung für Diensteanbieter in § 10 Satz 1 TMG nicht privilegiert.

2. Einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 2 StGB können ohne Weiteres – sogar ausschließlich – Personen angehören, die einander durch Verwandtschaft oder Freundschaft außerhalb ihrer kriminellen Betätigung verbunden sind.

3. Straftaten, die in einem Vereinigungszusammenhang begangen werden, können nicht ohne Weiteres allen Mitgliedern zugerechnet werden. Vielmehr ist für jede einzelne Tat, die zur Erfüllung des Vereinigungszwecks begangen wurde, zu prüfen, welches Vereinigungsmitglied sich daran als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe beteiligte oder ob es insoweit überhaupt keinen strafbaren Tatbeitrag leistete.

4. Für eine Beihilfestrafbarkeit ist erforderlich, dass der Gehilfe die Handlungen des Haupttäters fördern und damit zur Tatbestandsverwirklichung durch diesen beitragen will. Zwar braucht der Beihilfevorsatz die Haupttat nicht in ihren Einzelheiten zu umfassen; der Teilnehmer muss keine bestimmte Vorstellung von ihr haben. Der Gehilfe muss aber die wesentlichen Merkmale der Haupttat, insbesondere deren Unrechtsgehalt und Angriffsrichtung, erkennen oder diese in seinen bedingten Vorsatz aufgenommen haben.

5. Zwar müssen Strafurteile aus sich heraus verständlich sein; die gebotene in sich geschlossene, klare, erschöpfende und verständliche Sachverhaltsdarstellung darf nicht durch Bezugnahmen oder Verweisungen auf Aktenbestandteile oder sonstige Dokumente jenseits der Urteilsurkunde ersetzt werden. Es kann aber zulässig sein, lediglich ergänzend zu einer bereits aus sich heraus verständlichen Darstellung in den Urteilsgründen auf Anlagen, die dem Urteil selbst angeschlossen sind, zu verweisen, soweit diese Teil der durch die richterlichen Unterschriften gedeckten Urteilsgründe sind und mit ihnen eine Einheit bilden.

6. Die Vorgehensweise, im Urteilstenor lediglich die Einziehung in einer Anlage zu diesem aufgeführter Gegenstände auszusprechen und die Bezeichnung der Einziehungsobjekte allein in einer solchen zum Bestandteil der

Urteilsurkunde gemachten Liste vorzunehmen, ist statthaft und bei einer großen Zahl einzuziehender Gegenstände sachgerecht.

7. Ein Tatgericht darf die Einziehung von Tatmitteln nicht mit der Begründung ablehnen, dass eine von der Staatsanwaltschaft vorgelegte Liste mit Einziehungsgegenständen nicht hinreichend individualisiert sei, sondern muss die für den Ausspruch der Einziehung erforderliche Konkretisierung selbst vornehmen. Die Staatsanwaltschaft hat insofern keine Beibringungsobliegenheit.

8. Die in § 32d Satz 2 StPO statuierte Pflicht zur elektronischen Übermittlung gilt nicht für die Staatsanwaltschaft. Für diese ist § 32b StPO einschlägig.

1443. BGH 2 StR 423/22 – Beschluss vom 18. Juli 2023 (LG Frankfurt am Main)

Zuhälterei (Ausbeutung: Entziehung eines erheblichen Teils der Einnahmen, gesamte Einnahmen, 50%, Zweifelsgrundsatz); Zwangsprostitution (Veranlassung zur Fortsetzung; Beweiswürdigung: summarische Würdigung der Bekundungen der Zeugin, geständige Einlassungen des Angeklagten; Gewerbsmäßigkeit); Versuch (Rücktritt: Rücktrittshorizont); Strafzumessung (zusammengefasste Darstellung der Strafzumessungserwägungen; Grundsätze der Strafzumessung: durch das begangene Delikt verwirklichtes Unrecht, Würdigung der Gesamtheit der Taten, Gesamtstrafenbildung).

§ 181a StGB; § 232a StGB; § 232 StGB; § 23 StGB; § 24 StGB; § 46 StGB; § 261 StPO

1. Eine Ausbeutung im Sinne des § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass dem Opfer in objektiver Hinsicht ein erheblicher Teil der Einnahmen entzogen wird und dies bei ihm zu einer gravierenden Beschränkung der persönlichen und wirtschaftlichen Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit führt, die geeignet ist, die Lösung aus der Prostitution zu erschweren. Hiervon ist ohne Weiteres auszugehen, wenn die Prostituierte ihre gesamten Einnahmen abgeben muss und nur gelegentlich geringe Summen zurückerhält. Abgaben in Höhe von 50 % der Einnahmen können die Annahme einer Ausbeutung nahelegen.

2. Ein Veranlassen zur Fortsetzung liegt vor, wenn die der Prostitution nachgehende Person, die den Willen hat, diese Tätigkeit zu beenden oder in einem geringeren Umfang auszuüben, zum Weitermachen in der bisherigen Form gebracht wird oder wenn die Person zwar grundsätzlich zur weiteren Ausübung der Prostitution bereit ist vom Täter aber entgegen ihrem Willen zu einer intensiveren Form der Prostitutionsausübung bewegt wird.

3. Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB liegt nur dann vor, wenn der Täter sich Einnahmen aus einer wiederholten Tatbegehung verschaffen will. Das Qualifikationsmerkmal ist mithin nur erfüllt, wenn der Täter den Straftatbestand des § 232a Abs. 1 StGB mehrfach verwirklicht bzw. bei seiner Tathandlung den Vorsatz hat, zukünftig weitere Taten der Zwangsprostitution zwecks Generierung einer fortdauernden Einnahmequelle zu begehen. Die Absicht der fortdauernden Ausnutzung einer durch eine einmalige Einwirkung auf das Tatopfer veranlassten Prostitutionstätigkeit genügt dagegen zur Erfüllung des Qualifikationsmerkmals der Gewerbsmäßigkeit nicht.

4. Grundlagen der Strafzumessung sind in erster Linie die Schwere einer Tat und ihre Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung sowie der Grad der persönlichen Schuld des Täters. Beide Elemente sind miteinander verknüpft. Einerseits darf das Unrecht einer Tat nur in dem Umfang für die Strafzumessung Bedeutung erlangen, in dem es aus schuldhaftem Verhalten des Täters erwachsen ist, andererseits kann die strafrechtlich relevante Schuld allein in einem bestimmten tatbestandsmäßigen Geschehen und seinen Auswirkungen erfasst werden. Die Zumesung einer Strafe erfolgt danach bezogen auf das jeweilige durch das begangene Delikt verwirklichte Unrecht. Demgegenüber findet eine Würdigung der Gesamtheit der Taten erst auf der Ebene der Gesamtstrafenbildung statt, wobei hier im Grundsatz gilt, dass diejenigen einzelfallbezogenen Gesichtspunkte, die schon auf Ebene der Einzelstrafen verwertet wurden, nicht erneut berücksichtigt werden.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

1481. BGH 6 StR 299/22 (alt: 6 StR 282/20) – Urteil vom 5. Oktober 2023 (LG Hannover)

Ehemaliger Oberbürgermeister von Hannover; ehemaliger Büroleiter des Oberbürgermeisters von Hannover; Untreue (Vermögensbetreuungspflicht; Vorsatz), Anstiftung zur Untreue; Strafzumessung (Voraussetzungen einer strafmildernden Berücksichtigung öffentlicher Berichterstattung, Begehung von Straftaten durch eine Person des öffentlichen Lebens in Ausübung ihres

Amtes; Berücksichtigung von Disziplinarverfahren, Disziplinarmaßnahmen, beamtenrechtlichen Folgen).

§ 266 StGB; § 26 StGB; § 46 StGB; § 24 Abs. 1 BeamStG

1. Beeinträchtigungen des Angeklagten aufgrund einer öffentlichen Berichterstattung – selbst wenn diese „aggressiven und vorverurteilenden“ Charakter hat – wirken im Rahmen der Strafzumessung nur dann mildernd, wenn der Druck erheblich über das hinausgeht, was jeder Straftäter

über sich ergehen lassen muss (st. Rspr.). Die strafmildernde Berücksichtigung der öffentlichen Berichterstattung scheidet zudem regelmäßig aus, wenn eine Person des öffentlichen Lebens in Ausübung ihres Amtes Straftaten begeht; denn diese muss im Falle eines Strafverfahrens mit einem besonderen öffentlichen Interesse an ihrer Person und an ihrer Amtsführung rechnen.

2. Zwar sind nicht unerhebliche beamtenrechtliche Folgen regelmäßig strafmildernd zu berücksichtigen (st. Rspr.). Hierzu muss das Tatgericht jedoch Feststellungen zu konkret drohenden erheblichen dienstrechtlichen Konsequenzen für den Angeklagten treffen.

1381. BGH 1 StR 281/23 – Beschluss vom 19. September 2023 (LG Augsburg)

Einziehung (keine Berücksichtigung der auf das Erlangte gezahlten Steuern für den Wert des Erlangten; zulässige Beschränkung der Revision auf die Einziehungsentscheidung).

§ 73 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB; § 14c Abs. 2 UStG; § 318 Satz 1 StPO

1. Der Täter darf durch Vermögensabschöpfung und Besteuerung zwar nicht doppelt belastet werden (vgl. BVerfGE 81, 228, 239 f.). Dem ist bei Bestimmung des Einziehungsumfanges jedoch nur dann Rechnung zu tragen, wenn die Tatbeute als „Substrat“ und zugleich die vom Täter durch nachfolgende Steuerverkürzungen erzielte Ersparnis in Höhe der auf das Erlangte anfallenden Umsatz- und Ertragsteuern im Wege der Titulierung des staatlichen Zahlungsanspruchs abgeschöpft werden sollen, nicht aber, wenn der Täter Steuern nach § 14c Abs. 2 UStG auf Scheinrechnungen abführt.

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die isolierte Anfechtung der Einziehungsanordnung möglich, ohne dass dies den Strafausspruch berührt. Denn die Nebenfolge der Einziehung ist weder eine Strafe noch eine strafähnliche Maßnahme.

1394. BGH 5 StR 332/23 – Beschluss vom 24. Oktober 2023 (LG Berlin)

Strafmilderung wegen Aufklärungshilfe (Zusammenhang zwischen vorgeworfener und aufgeklärter Tat; Angemessenheit und Gebotenheit der Strafmilderung bei mehreren Taten).

§ 46b StGB

1. Eine Strafmilderung nach § 46b StGB setzt voraus, dass zwischen der vorgeworfenen und der aufgedeckten Tat ein Zusammenhang besteht. Ein solcher Zusammenhang ist gegeben, wenn ein innerer verbindender oder inhaltlicher Bezug zwischen vorgeworfener und offenbarter Tat besteht. Das kann schon dann anzunehmen sein, wenn die Taten unter Beteiligung derselben Täter und in enger zeitlicher Abfolge begangen werden.

2. Wenn der Offenbarende im Rahmen der Aufklärungshilfe Teile einer oder die gesamte Tatserie eines Mittäters aufdeckt, an der er selbst jedenfalls in Abschnitten beteiligt war, kann dies für die Annahme des vertypten Milderungsgrundes nach § 46b StGB genügen. Hat der Angeklagte mehrere Taten begangen, muss das Gericht die

Angemessenheit und Gebotenheit der Strafmilderung für jede ihm zur Last liegende Tat prüfen.

1435. BGH 2 StR 299/22 – Beschluss vom 26. September 2023 (LG Frankfurt am Main)

Strafmilderung oder Absehen von Strafe (wesentlicher Aufklärungserfolg: Taten des Angeklagten, wesentliches Gewicht für die Aufklärung von Taten anderer Beteiligter; Angaben des Angeklagten bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses, Bestreiten oder Relativierung in der Hauptverhandlung); Strafzumessung.

§ 31 BtMG; § 46 StGB

1. Hat ein Angeklagter durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich zur Aufdeckung einer Tat nach den §§ 29 bis 30a BtMG beigetragen, so liegen die Voraussetzungen für eine Strafmilderung nach § 31 Satz 1 Nr. 1 BtMG für alle Taten des Angeklagten vor, die mit der aufgedeckten Tat im Zusammenhang stehen, ohne dass es darauf ankommt, ob auch bezüglich dieser Taten ein wesentlicher Aufklärungserfolg bewirkt worden ist. Einem Aufklärungserfolg im Sinne dieser Vorschrift kann auch dann wesentliches Gewicht für die Aufklärung von Taten anderer Beteiligter zukommen, wenn hierdurch wichtige Tatsachen kundgetan werden oder den bereits vorhandenen Erkenntnissen eine sicherere Grundlage verschafft wird.

2. Für einen Aufklärungserfolg, der die behördlichen Ermittlungen ermöglicht oder erleichtert, kommt es auf die Angaben an, die der Angeklagte bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses macht; ein Bestreiten oder eine Relativierung erst in der Hauptverhandlung ist dann aber unerheblich.

1387. BGH 1 StR 354/23 – Beschluss vom 14. November 2023 (LG Waldshut-Tiengen)

Berechnung des Vorwegvollzugs bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Anwendbarkeit neuen Rechts).

§ 67 Abs. 5 Satz 1 StGB; § 2 Abs. 6 StGB

Gemäß § 2 Abs. 6 StGB und mangels eingreifender besonderer Übergangsregelung gilt für noch nicht rechtskräftige Entscheidungen für die Berechnung des Vorwegvollzugs die Vollstreckungsvorschrift des § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB in der Fassung vom 1. Oktober 2023.

1391. BGH 5 StR 246/23 – Beschluss vom 25. Oktober 2023 (LG Dresden)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Mitursächlichkeit des Hangs zum übermäßigen Konsum berauscher Mittel für die Anlasstat; überwiegend; Gesetzesneufassung).

§ 64 StGB

Gemäß der seit 1. Oktober 2023 geltenden und nach § 2 Abs. 6 StGB auch für Altfälle maßgeblichen Neufassung des § 64 StGB ist erforderlich, dass die Anlasstat(en) „überwiegend“ auf den Hang zum übermäßigen Konsum berauscher Mittel zurückgehen. Das ist der Fall, wenn der Hang mehr als andere Umstände für die Begehung der Tat ausschlaggebend war, die Mitursächlichkeit des Hangs für die Tat also andere Ursachen quantitativ überwiegt. Eine Mitursächlichkeit des Hangs für die Anlasstat

unterhalb dieser Schwelle reicht für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals nicht mehr aus.

1393. BGH 5 StR 259/23 (alt: 5 StR 306/21) – Urteil vom 8. November 2023 (LG Hamburg)

Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zur Bewährung (Verteidigung der Rechtsordnung; Gesamtwürdigung; politische Straftaten; demonstrative Begehung; spezielle Generalprävention; Nachahmungseffekt.
§ 56 Abs. 3 StGB

1. Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zur Bewährung ist nach § 56 Abs. 3 StGB ausgeschlossen, wenn sie für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen müsste und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert und die Aussetzung von der Allgemeinheit als ungerechtfertigtes Zurückweichen vor der Kriminalität angesehen werden könnte. Ob die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung gebietet, ist deshalb unter allseitiger Würdigung von Tat und Täter zu entscheiden, wobei generalpräventiven Erwägungen Bedeutung zukommt.

2. Die demonstrative Begehung einer Straftat um ihrer allgemeinen Wahrnehmung willen beinhaltet einen direkten Angriff auf den öffentlichen Frieden und stellt die Geltung der Rechtsordnung gezielt infrage. Will das Tatgericht in solchen Fällen eine verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, ist im Rahmen der Prüfung von § 56 Abs. 3 StGB zu erörtern, wie dem somit gesteigerten Bedürfnis einer Verteidigung der Rechtsordnung bei einer Strafaussetzung gerecht zu werden ist.

3. Zu den durch § 56 Abs. 3 StGB abgesicherten Aufgaben der Strafe gehört es auch, künftigen ähnlichen Rechtsverletzungen potentieller Täter vorzubeugen (sog. „spezielle Generalprävention“). Der „Nachahmungseffekt“ für potentielle Täter darf bei der gebotenen Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände deshalb nicht außer Betracht bleiben.

1477. BGH 6 StR 220/23 – Beschluss vom 17. Oktober 2023 (LG Neubrandenburg)

Besonders schwerer Fall des Diebstahls (Einbrechen in einen umschlossenen Raum); Schwerer Bandendiebstahl (Bandenabrede); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Verkehrswert, gewöhnliche Verkaufspreis für Waren gleicher Art und Güte); Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern, Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und

Tatobjekten bei anderen (Der Wahlfeststellung entsprechende wahlweise Begründung der Einziehung; Ermessensausübung; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
§ 73 StGB; § 73c StGB; § 74 StGB; § 74a StGB; § 74f StGB; § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 244a StGB

1. Maßgebend für die Bestimmung des der Einziehung unterliegenden Geldbetrages ist der gewöhnliche Verkaufspreis für Waren gleicher Art und Güte, dessen Höhe sich nach dem Verkehrswert der Sache bestimmt.

2. Sind die Einziehungsvoraussetzungen des § 74 Abs. 1 StGB gegeben, falls der Täter Eigentümer des Gegenstandes zur Zeit der Entscheidung ist, die des § 74a StGB aber, falls er zu diesem Zeitpunkt einem Dritten gehört oder zusteht, und lässt sich nicht eindeutig feststellen, wem von den in Betracht kommenden Personen der tatverstrickte Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört oder zusteht, so ist eine der Wahlfeststellung entsprechende wahlweise Begründung der Einziehung mit § 74 Abs. 1 StGB und § 74a StGB möglich. Es müssen dann aber der Tatbeteiligte wie der Dritte so behandelt werden, als wäre jeder von ihnen von der Einziehung betroffen; es muss also bei beiden auch gleichmäßig die Vorschrift des § 74f StGB beachtet werden.

1471. BGH 4 StR 330/23 – Beschluss vom 27. September 2023 (LG Münster)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Zweifelsatz: nicht exakt feststehende Tatzeit, Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt, nicht mehr bewährungsfähige Gesamtfreiheitsstrafe, künftiger Widerruf).
§ 55 StGB

Bei der Prüfung, ob eine Gesamtstrafenlage im Sinne des § 55 StGB vorliegt, ist bei nicht exakt feststehender Tatzeit im Zweifel zugunsten des Angeklagten von einer Tatbegehung vor der früheren Verurteilung auszugehen, wenn sich die auf diese Weise ermöglichte Bildung einer Gesamtstrafe im konkreten Fall tatsächlich für den Angeklagten günstiger auswirkt. Ist die Vollstreckung der in die nachträgliche Gesamtstrafe einzubeziehenden Strafe zur Bewährung ausgesetzt, führt die Bildung einer nicht mehr bewährungsfähigen Gesamtfreiheitsstrafe zum Wegfall der Vergünstigung der Bewährung. Ein künftiger Widerruf der im einbezogenen Urteil gewährten Bewährung wegen der neuerlichen Verurteilung im hier gegenständlichen Verfahren (§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) darf nicht unterstellt werden. Denn für die Entscheidung hierüber ist das Landgericht selbst nicht zuständig; dem für die Entscheidung über den Widerruf zuständigen Gericht darf es nicht vorgreifen.

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

1418. BGH GSSt 1/23 – Beschluss vom 23. Mai 2023 (LG Stuttgart)

BGHSt; selbständige Einziehung des durch oder für eine verjährte Straftat erlangten Ertrages oder dessen Wertes (Zulässigkeit der Anordnung im subjektiven Verfahren mit dem Urteil); Abänderung einer Vorlagefrage.

§ 76a Abs. 2 Satz 1 StGB; § 260 Abs. 3 StPO; § 264 Abs. 1 StPO, § 435 StPO; § 436 StPO

Das Gericht kann die selbständige Einziehung des durch oder für eine verjährte Straftat erlangten Ertrages oder dessen Wertes nach § 76a Abs. 2 Satz 1 StGB im subjektiven Verfahren mit dem Urteil anordnen, durch das es das Verfahren hinsichtlich dieser Tat einstellt; in einem solchen Fall bedarf es mithin nicht des Übergangs in das objektive Verfahren gemäß §§ 435 f. StPO. (BGHSt)

1392. BGH 5 StR 257/23 – Urteil vom 26. Oktober 2023 (LG Berlin)

Störung der Urteilsverkündung (letztes Wort; Verhandlungsführungsbefugnis des Vorsitzenden; Behinderung; lautes Schreien; Beginn der Urteilsverkündung; Eingangsformel); schwerer Bandendiebstahl.

§ 268 StPO; § 238 Abs. 1 StPO; § 244a StGB

1. Verfahrensbeteiligte haben nur dann das Wort, wenn ihnen dies durch den Vorsitzenden erteilt wird, denn diesem obliegt die Verhandlungsführung. Die gesetzlich vorgeschriebene Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden nach Maßgabe von § 268 Abs. 2 StPO darf weder durch lautes Schreien gestört noch durch andere Maßnahmen Verfahrensbeteiligter behindert werden.

2. Die Urteilsverkündung beginnt entgegen der Auffassung der Revision nicht erst mit der Verlesung des Urteils tenors, sondern bereits mit den ersten Worten der Eingangsformel „Im Namen des Volkes“, mit der alle Urteile verkündet werden (vgl. § 268 Abs. 1 StPO). Die Verkündung im Sinne von § 268 Abs. 2 Satz 1 StPO bildet mit dem Eingangssatz des § 268 Abs. 1 StPO einen einheitlichen zusammenhängenden Verfahrensvorgang, in dessen Durchführung Verfahrensbeteiligte nach seinem Beginn nicht mehr einzugreifen befugt sind.

3. Rechtswidrige Störungen des Verfahrensablaufs durch Verfahrensbeteiligte begründen keine Rechtsfehler des Gerichts, sondern legen bei darauf gestützten Verfahrensbeanstandungen den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs nahe. Einwände gegen die Verfahrensweise des Gerichts vor oder während der Urteilsverkündung müssen gegebenenfalls mit einem Rechtsmittel geltend gemacht werden, rechtfertigen aber nicht die Störung der Hauptverhandlung.

1468. BGH 4 StR 239/23 – Beschluss vom 14. November 2023

Verwerfung eines unzulässige Ablehnungsantrags (enge Auslegung; tauglicher Grund zur Ablehnung); Besorgnis der Befangenheit (Standpunkt eines besonnenen Angeklagten; Vorbefassung des abgelehnten Richters: Rechtsfehler in Entscheidungen, Hinzutreten besonderer Umstände, Ablehnung eines weiteren Entscheidungsaufschubs).

§ 26a StPO; § 24 StPO

Knüpft die Richterablehnung an eine den Verfahrensgegenstand betreffende Vorbefassung des abgelehnten Richters mit der Sache an, ist dieser Umstand regelmäßig nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Auch Rechtsfehler in Entscheidungen bei einer Vorbefassung mit dem Sachverhalt oder im zu Grunde liegenden Verfahren können eine Ablehnung im Allgemeinen nicht begründen. Anders verhält es sich lediglich beim Hinzutreten besonderer Umstände, die über die Tatsache bloßer Vorbefassung als solcher und der damit notwendig verbundenen inhaltlichen Äußerung hinausgehen.

1409. BGH 3 StR 227/23 – Beschluss vom 5. Oktober 2023 (LG Koblenz)

Elektronische Einreichung der Revisionsbegründungsschrift (Eignung eines elektronischen Dokuments zur Bearbeitung); Revisionsbegründungsfrist; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Nachholung einer Verfahrensrüge); Beweiswürdigung des Tatgerichts (Darlegungsanforderungen in Urteilsgründen).

§ 32a Abs. 2 StPO; § 32d StPO; § 44 StPO; § 45 StPO; § 267 StPO; § 341 StPO; § 2 Abs. 1 ERVV

1. Das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dient nicht zur Heilung von Zulässigkeitsmängeln bei Verfahrensrügen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung einer Verfahrensrüge kommt daher nur in besonderen Prozesssituationen ausnahmsweise in Betracht, wenn dies zur Wahrung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör unerlässlich erscheint.

2. Die Beweiswürdigung in den Urteilsgründen soll keine umfassende Dokumentation der Beweisaufnahme enthalten, sondern lediglich belegen, warum bestimmte bedeutende Umstände so festgestellt worden sind. Es ist nicht nötig, für jede einzelne Feststellung einen Beleg in den Urteilsgründen zu erbringen.

1465. BGH 4 StR 148/23 – Beschluss vom 27. September 2023 (LG Bielefeld)

Beweiswürdigung (Aussage-gegen-Aussage: Darstell-

ung in den Urteilsgründen, Konstanzanalyse, schwerer Missbrauch von Kindern; beschränkte Revisibilität); Strafzumessung (überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer).

§ 261 StPO; § 267 StPO; § 46 StGB

Im Rahmen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation zum eigentlichen Tatgeschehen gelten besondere Anforderungen an die Begründung und Darstellung der tatrichterlichen Überzeugungsbildung, wenn das Tatgericht seine Überzeugung allein auf die Angaben der Geschädigten stützt. Um dem Revisionsgericht in einem solchen Fall die sachlich-rechtliche Überprüfung der Beweiswürdigung zu ermöglichen, ist der entscheidende Teil der Aussage der einzigen Belastungszeugin in Form einer geschlossenen Darstellung in den Urteilsgründen wiederzugeben; grundsätzlich nicht ausreichend sind einzelne, aus dem Zusammenhang der Aussage gerissene Angaben. Die Darstellung hat auch vorangegangene, frühere Aussagen der Zeugin zu umfassen, denn anderenfalls kann das Revisionsgericht nicht überprüfen, ob das Tatgericht eine fachgerechte Konstanzanalyse vorgenommen und Abweichungen zutreffend gewichtet hat.

1379. BGH 1 StR 224/23 – Beschluss vom 14. November 2023 (LG Konstanz)

Anforderung an die Revisionseinlegung des Nebenklägers (hinreichende Bezeichnung, auf welche Verfahrensbeteiligten und welche Entscheidungsteile sich die Revision erstreckt).

§ 341 Abs. 1 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

Als verfahrensgegenständliche Prozessklärung muss die Einlegung der Revision den unbedingten Anfechtungswillen des Erklärenden erkennen lassen. Ist das Urteil gegen mehrere Angeklagte ergangen, muss sich im Interesse der Rechtsklarheit aus der Einlegungsschrift eindeutig ergeben, auf welche Verfahrensbeteiligten und welche Entscheidungsteile sich die Rechtsmittel beziehen.

1389. BGH 5 StR 104/23 – Urteil vom 25. Oktober 2023 (LG Chemnitz)

Beschränkung des Rechtsmittels (innerer Zusammenhang; widerspruchsfreie Gesamtentscheidung; Schuldfähigkeit; Freispruch; Unterbringung); Auswirkungen einer festgestellten Erkrankung auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Tatbegehung (psychosoziale Verhaltensmuster; Ausprägungsgrad der Störung; Einfluss auf soziale Anpassungsfähigkeit).

§ 344 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB

1. Ob die Beschränkung eines Rechtsmittels zulässig ist, hängt davon ab, ob die Beschwerdepunkte nach dem inneren Zusammenhang des Urteils losgelöst von seinem nicht angefochtenen Teil rechtlich und tatsächlich unabhängig beurteilt werden können, mithin die Gesamtentscheidung frei von inneren Widersprüchen bleibt. Eine Unterbringung nach § 63 StGB oder deren Nichtanordnung kann danach nur selbständig angefochten werden, wenn nicht zwischen dem nicht angefochtenen Teil und dem Maßregelausspruch ein untrennbarer Zusammenhang besteht, wofür stets auf den Einzelfall abzustellen ist. Ein solcher untrennbarer Zusammenhang wird freilich regelmäßig anzunehmen sein, wenn es um die Schuldfähigkeitsbeurteilung geht und insbesondere die Unterbringung nach § 63 StGB und der auf § 20 StGB gestützte Freispruch gleichermaßen von der Bewertung der Schuldfähigkeit abhängen.

2. Dem Tatgericht obliegt es, unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen festzustellen, welchen Ausprägungsgrad und insbesondere welchen Einfluss eine diagnostizierte psychische Störung auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Täters hat. Seine psychische Funktionsfähigkeit muss durch das psychosoziale Verhaltensmuster bei Tatbegehung beeinträchtigt worden sein. Um dies zu begründen, bedarf es einer konkretisierenden und widerspruchsfreien Darlegung, wie sich die festgestellte, einem Merkmal von §§ 20, 21 StGB unterfallende Erkrankung in der jeweiligen Tatsituation auf die Einsichts- oder die Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat und warum die Anlasstat(en) auf den entsprechenden psychischen Zustand zurückzuführen sind.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

1366. BGH 1 StR 151/23 – Beschluss vom 17. Oktober 2023 (LG Stuttgart)

BGHSt; Umsatzsteuerhinterziehung (Hinterziehung von Einfuhrumsatzsteuer: Entstehungsort der Steuer; Steuerfreiheit von Umsätzen mit Anlagegold: Begriff des Anlagegolds; Kompensationsverbot).

§ 370 Abs. 1 AO; § 370 Abs. 4 AO; § 21 Abs. 2 UStG; § 25c Abs. 2 Nr. 1 UStG; Art. 70 RL 2006/112/EG; Art. 71 Abs. 2 RL 2006/112/EG; Art. 79 Abs. 1 lit. a) VO (EU) Nr. 952/2013

1. Das Merkmal „mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht“ im Sinne des § 25c Abs. 2 Nr. 1 UStG bedingt, dass in die Barren oder Plättchen Angaben des Herstellers, des Gewichts und des Goldfeingehalts eingestanz sind. (BGHSt)

2. Zur Entstehung deutscher Einfuhrumsatzsteuer bei Zollverstößen in anderen Mitgliedstaaten. (BGHSt)

3. Einfuhrumsatzsteuer entsteht, wenn aufgrund des Fehl-

verhaltens, das zur Entstehung der Zollschuld nach Art. 79 Abs. 1 lit. a VO (EU) Nr. 952/2013 führte, angenommen werden kann, dass die fraglichen Waren in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt sind und somit einem Verbrauch, d.h. dem mit Mehrwertsteuer belasteten Vorgang, zugeführt werden konnten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Einfuhrumsatzsteuer in dem Mitgliedstaat anfällt, in dem ein Gegenstand unter Verstoß gegen zollrechtliche Verpflichtungen in das Zollgebiet der Union gelangte. Eine solche Vermutung kann jedoch widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Gegenstand im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, in dem dieser Gegenstand zum Verbrauch bestimmt war, in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt ist. In diesem Fall tritt der Tatbestand der Einfuhrumsatzsteuer in dem anderen Mitgliedstaat ein. (Bearbeiter)

4. Die Vorsteuer kann daher die Einfuhrumsatzsteuerschuld schon nach steuerrechtlichen Grundsätzen weder ausgleichen noch mindern; die Frage des Kompensationsverbots (§ 370 Abs. 4 Satz 3 AO) und die Berücksichtigung diesem unterliegenden Minderungsgründen oder Steuervorteilen bei den verschuldeten Auswirkungen der Tat stellen sich insoweit nicht. (Bearbeiter)

1377. BGH 1 StR 207/23 – Beschluss vom 5. September 2023 (LG Kassel)

Steuerhinterziehung (erforderliche Urteilsfeststellungen zur Gewinnermittlungsart bei Wahlrecht; Schätzung der hinterzogenen Steuer).

§ 370 Abs. 1 AO; § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG; § 267 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 StPO

Die Wahl der Gewinnermittlungsart nach § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG kann steuerstrafrechtlich nicht dahinstehen, denn sie ist infolge der Auswirkung der hinterzogenen Umsatzsteuer auf die Höhe der Gewinne und damit auf den Schuldumfang bei der Hinterziehung von Einkommen- und Gewerbesteuer unmittelbar ergebnisrelevant.

1478. BGH 6 StR 242/23 – Urteil vom 18. Oktober 2023 (LG Dessau-Roßlau)

Betäubungsmittel in nicht geringer Menge (Grenzwert: Gesamtmenge, Summe mehrerer Wirkstoffmengen).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

Maßgeblich für den Grenzwert der nicht geringen Menge ist bei mehreren Betäubungsmitteln die Summe aller Wirkstoffmengen. Dazu ist zunächst der Prozentsatz der Einzelwirkstoffmengen vom jeweiligen Grenzwert der nicht geringen Menge zu bestimmen; sodann sind die Prozentsätze zu addieren.

Aufsätze und Anmerkungen

Laudatio auf Regina Rick

Aus Anlass der Verleihung des Preises „pro reo“ im Rahmen des 40. Herbstkolloquiums der AG Strafrecht (DAV)

Von Rechtsanwältin Carolin Arnemann, München*

Vorbemerkung des Herausgebers

HRRS widmet sich seit fast 25 Jahren der Dokumentation höchst-richterlicher Rechtsprechung, in gleicher Weise aber auch dem wissenschaftlichen Diskurs. Zu diesem gehört auch gelegentlich die Lobpreisung einzelner Juristen. Sie vollzieht sich traditionell vor allem in Geburtstagsheftchen, Nachrufen, Gedächtnisausgaben und Festschriften. Deshalb fällt es nicht aus dem Rahmen, wenn wir durch die nachfolgende Veröffentlichung der Laudatio von Carolin Arnemann für Regina Rick den Blick auf eine Anwaltskollegin werfen, die in einem Rechtsgebiet Herausragendes geleistet hat, das durch die willkürliche Praxis der Instanzgerichte zu einem ausgetrockneten Ödland verkommen ist – dem Recht der Wiederaufnahme. Noch nie zuvor ist in der Geschichte des Freistaats Bayern ein (sogar zweimal ausgesprochener) Schuldspruch wegen Mordes in einer Wiederaufnahme durch einen die erwiesene

Unschuld begründenden Freispruch ersetzt worden. Die Redaktion und der Herausgeber von HRRS schließen sich den Glückwünschen an Regina Rick zu der am 11. November 2023 erfolgten Verleihung des pro-reo-Preises an.

Liebe Frau Kollegin Rick, liebe Regina, meine Damen und Herren!

Sabine Rückert begann ihre Laudatio für Hubert Gorka 2011 mit den Worten, dass Geduld der lange Atem der Leidenschaft ist. Und auch heute wird der pro-reo-Preis einer Preisträgerin überreicht, die Leidenschaft, vor allem aber langen Atem bewiesen hat. Entsprechend freue ich mich, heute vor Ihnen zu stehen, um das bemerkenswerte und unermüdliche Engagement von Dir, liebe Regina, im sog.

* Die Verfasserin ist Strafverteidigerin in München.

Badewannenmord zu würdigen. zehn Jahre hat Regina Rick für die Unschuld ihres Mandanten Manfred Genditzki gekämpft. Und es war ein Kampf. Aber er hat sich gelohnt.

Was war passiert? Die Staatsanwaltschaft München II warf Manfred Genditzki vor, am 28. Oktober 2008 Lieselotte Kortüm ertränkt zu haben. Genditzki soll die alte Dame nach erster Vermutung der Staatsanwaltschaft getötet haben, um zu vertuschen, dass er Geld unterschlagen habe, um private Schulden von 8.000 Euro zu tilgen. Im Februar 2009 kam Genditzki in Untersuchungshaft. Nachdem sich in der Hauptverhandlung herausstellte, dass kein Geld fehlte, schwenkte die Staatsanwaltschaft schließlich um und konstruierte einen Streit, in dessen Verlauf Genditzki die Frau geschlagen und sie getötet haben soll, um diese Körperverletzung zu verdecken. Das Schwurgericht verurteilte ihn daraufhin 2010 wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

Wegen des Austausches der Bezugstat ohne entsprechenden gerichtlichen Hinweis – also Körperverletzung statt Vermögensdelikt – hob der BGH das Urteil auf die Verfahrensrüge hin

auf und verwies das Verfahren zurück. Das Märchen vom mordenden Hausmeister, wie Gisela Friedrichsen es 2018 in der WELT nannte, ging weiter: In der erneuten Hauptverhandlung, in der der in jeder Hinsicht großartige Kollege Prof. Widmaier ein letztes Mal in der Instanz verteidigt hatte, wurde Genditzki erneut wegen Mordes verurteilt. Wieder ging die Kammer von einem durch nichts belegten Streit aus, in dessen Folge Genditzki die alte Dame in ihrer Badewanne ertränkt haben soll. Das Urteil blieb in der Revision diesmal unbeanstandet.

Regina Rick reichte 2019 einen Wiederaufnahmeantrag ein, gestützt auf neue Gutachten und eine neue Zeugenaussage. Ermöglicht wurden diese erholten neuen Gutachten durch Spenden. Und was passierte? Was wohl am häufigsten mit Wiederaufnahmeanträgen passiert: auch dieser Antrag wurde durch das Schwurgericht, das Genditzki am 7. Juli 2023 wohlgermerkt letztlich freisprach, als unzulässig verworfen. Und wie im Fall Rupp, auf den ich gleich noch zu sprechen kommen werde, war es das OLG München, v.a. der dortige Berichterstatter, der sich diesen Fall genauer ansah und letztlich den Beschluss des Landgerichts glücklicherweise korrigierte. Bitter, wenn Glück im Rechtsstaat erforderlich wird, um Recht zu bekommen. Und ein Beleg dafür, dass es in der Justiz keinerlei Fehlerkultur zu geben scheint.

Ein Justizskandal, bedingt durch „kumulative Fehlleistungen“, wie die Schwurgerichtsvorsitzende beim Freispruch ausführte. Ein Justizversagen, das das Leben eines Mannes und einer Familie, zum Alptraum machte. Weil aus einem Unfall ein Mord gemacht worden war. Weil Kontrollinstanzen in einer polizeiaffinen Justiz versagt haben. Weil ein Hausmeister zum Mörder stilisiert wurde. Was dazu führte, dass Genditzki bei der Geburt seiner jüngsten Tochter nicht dabei war. 13 Jahre allein ihres Lebens verpasst hat.

Regina Rick hat es geschafft, das Urteil zu Fall zu bringen, den unschuldigen Manfred Genditzki zum Freispruch zu führen. Sie hat seine Unschuld nachgewiesen, es geschafft

zu belegen, was sie immer gesagt hat: dass es der größte Fehler bei der Suche nach der Wahrheit ist, sie mit der Unwahrheit zu begehen. Denn es stellte sich letztlich mittels eines Gutachtens aus dem Bereich der Thermodynamik heraus, dass der angenommene Todeszeitpunkt unzutreffend war. Und eine computergestützte biomechanische Simulation zeigte, dass die vermeintlichen Schläge letztlich ein Sturz, ein Haushaltsunfall beim Auswaschen verschmutzter Kleidung, waren.

Regina Rick hat an ihren Mandanten geglaubt, als Kollegen ihr schon rieten, es sein zu lassen. Sie stand vor den Toren der JVA, als Manfred Genditzki am 12. August 2022 nach 13 Jahren, 23 Wochen und sechs Tagen Haft, also 4916 Tage, in die Freiheit entlassen wurde. Und sie war es, die an ihrer Überzeugung festhielt, als ein Staatsanwalt sie quasi auslachte, als sie ihm die biomechanische Simulation präsentieren wollte, um einen Gutachtensauftrag der Staatsanwaltschaft und damit eine Kostenübernahme durch die Staatskasse zu erreichen. Dass es ihr dabei schier die Tränen der Wut in die Augen trieb, zeigt nicht nur eine sehr menschliche Seite, v.a. aber zeigt es, wie viel Leidenschaft in diesem Verfahren steckte.

Die Wiederaufnahme dieses Verfahrens war eine Notwendigkeit, vor allem aber war es weit mehr als Glück: es war die Leistung der Verteidigerin.

Die Wiederaufnahme ist statistisch gesehen – ja was eigentlich? Nicht existent? Es gibt in unserem ansonsten hoch gelobten Rechtsstaat noch nicht einmal Statistiken darüber, wie viele Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich verlaufen.

Nicht nur deshalb ist die Wiederaufnahmepaxis ein trauriges Kapitel. Und auch der Gesetzgeber interessiert sich offenbar nur dafür, wenn es in Folge von Unterschriftenaktionen darum geht, die Wiederaufnahmemöglichkeiten zu Ungunsten von Freigesprochenen auszuweiten. Zuletzt in einer Hauruckaktion mit § 362 Nr. 5 StPO. Danach sollte die Wiederaufnahme zu Ungunsten eines Freigesprochenen möglich werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die doch noch eine Verurteilung wegen Mordes und anderer schwerster Straftaten ermöglichen.

Sie alle werden mitbekommen haben, dass das BVerfG diesen neuen Wiederaufnahmegrund erst vor wenigen Tagen für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt hat. Die Karlsruher Verfassungsrichter haben sich – wenn auch nicht einstimmig aber dennoch erfreulich klar – positioniert und zu Recht festgestellt, dass dieser vom Gesetzgeber eingeführte Wiederaufnahmegrund mit dem Mehrfachverfolgungsverbot und dem Rückwirkungsverbot unvereinbar ist. Dieser Gesetzesänderung, die auf dem sogenannten Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit beruhte, lag ein Einzelfall zu Grunde. Ein zweifellos furchtbares Verbrechen, die Ermordung einer jungen Frau.

Blickt man hingegen auf die Wiederaufnahme zu Gunsten des unschuldig Verurteilten, ist der Gesetzgeber seit Jahren, nein Jahrzehnten nicht tätig geworden. Dass diese Wiederaufnahmeanträge in der Regel scheitern, buchstäblich an der Zulässigkeitschürde abgeschmettert werden, das bleibt offenbar das Problem derer, die sich mit

Wiederaufnahmeverfahren beschäftigen. Und da spreche ich aus eigener Erfahrung, aus eigenem Frust.

Hier wäre der Gesetzgeber gut beraten, der materiellen Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen und die Hürden der Wiederaufnahme zu Gunsten des unschuldig Verurteilten endlich herabzusetzen. Denn sonst bleibt dieser Rechtsbehelf, was er seit 1879 ist: ineffektiv – und vom Glück abhängig.

Ich weiß aus den Gesprächen mit Regina Rick, dass ihr die Tätigkeit für Manfred Genditzki viel Energie gekostet hat. Gegenüber der BUNTEN sagte sie, dass ihr Herz bei einer Geschichte wie der von Genditzki brechen würde, wenn sie noch eines hätte. Aber auch wenn die Tätigkeit an der Basis mit den Jahren abhärtet, ist doch auch klar, dass dieses Verfahren an die Substanz von Dir, liebe Regina, ging.

Dazu kommt, dass derartige Mandate nicht den Umsatz fördern, sondern gerade schmälern, weil sie zumeist unentgeltlich übernommen werden und sehr, sehr viel Zeit fordern. Aber Hartnäckigkeit, der Glaube an die Wahrheit und aufrichtige Hingabe an die Gerechtigkeit führten Regina Rick trotz aller Widerstände in die richtige Richtung, bis sie schließlich auch wissenschaftliche Bestätigung erhielt, für das, was ihr von Anfang an als wesentlicher Punkt erschien: die Todeszeitpunktbestimmung anhand der Wassertemperatur.

Die Tätigkeit in diesem Verfahren ist aber nur ein beeindruckender Meilenstein in der Karriere der Preisträgerin. Genauso erfolgreich und außergewöhnlich war ihre Verteidigung im Fall Rudi Rupp. Auch hier hat ein Mensch seine wiedelerlangte Freiheit Regina Rick zu verdanken: Die Tochter des verschwundenen Bauern Rupp. Dieser und weiteren Familienmitgliedern war vorgeworfen worden, den Vater ermordet, zerstückelt und den eigenen Hunden zum Fraß vorgeworfen zu haben. Bis die völlig intakte Leiche aus einem verunfallten Autowrack aus der Donau geborgen werden konnte. Obwohl damit ausgeschlossen war, dass die Tatsachenfeststellungen des Urteils richtig waren, stellte sich die Staatsanwaltschaft auf den Standpunkt, dass tot nunmal tot ist und die „Tat“ im Zweifel anders durchgeführt wurde. Ein weiteres erschreckendes Beispiel, dass Unschuldige in die Mühlen der Justiz geraten können. Und auch hier engagierte sich Regina Rick.

Jetzt rede ich viel über Wiederaufnahmeverfahren, über die seltenen Erfolge, von denen sich unsere Preisträgerin zwei spektakuläre auf ihre Fahnen schreiben kann. Aber Regina Rick beschäftigt sich nicht nur mit Wiederaufnahmeverfahren. Schon als Studentin und bei ihrer

Nebentätigkeit als Abendsekretärin hatte sie ihre Affinität für das Strafrecht entdeckt.

Seit sie ihre Tätigkeit im Jahr 2000 aufnahm, ist sie in allen Bereichen des Strafrechts, aber auch im Verkehrsrecht tätig. Sie ist zudem eine engagierte Dozentin. Sie sehen: die Preisträgerin ist eine Frau, die von Überzeugung und Entschlossenheit geprägt ist. Sie kämpft für das, an was sie glaubt, Ungerechtigkeit und Widerstand treiben sie an. Und sie hat das Durchhaltevermögen, ihre Überzeugung bis zum Ende zu verfolgen. Und das übrigens, wie sie mir erzählte, schon seit ihrer Schulzeit.

Und die private Person Regina Rick? – Ihre Freunde beschreiben sie als temperamentvoll, mit einem kräftigen Sinn für Humor und der Fähigkeit, Klartext zu reden. Regina Rick liebt Schokosahne und Sauvignon Blanc, Krimis von Autoren wie Stieg Larsson und Wolf Haas. Die Leidenschaft für die Wahrheit begleitet die Preisträgerin also auch in der Freizeit.

Neben ihren zwei Kindern, auf die sie sehr stolz ist, ist ihre Rottweiler-Hündin Momo ihr Ausgleich. Beide entschlossen und Regina Rick wohl noch angriffslustiger als ihre Hündin. Regina Rick trainiert für den Halbmarathon – Sie merken auch hier wieder: Ausdauer, langer Atem, Entschlossenheit. Dafür wird sie auch im KollegInnenkreis geschätzt; alle Kollegen, mit denen ich gesprochen habe, haben Regina Rick in den höchsten Tönen gelobt. Für ihre kollegiale Art, ihren Teamgeist, für ihre akribische Aktenaufarbeitung, ihre Klarheit in der Sache, vor allem aber für ihren Kampfgeist, wenn sie Unrecht wittert. Und da agiert sie getreu der Devise: wo einer herkommt müssen zwei zurück. Dabei weiß Regina Rick auch, dass sie sich gerade als Frau in der klassischen Strafverteidigung Respekt verdienen muss. Und das hat sie – auf allen Ebenen der Justiz und auch im KollegInnenkreis.

Regina, Du hast mich gebeten, keine Lobhudelei zu betreiben, aber ich kann nicht anders, als dich für deine außergewöhnlichen Leistungen und für Deine unermüdliche Hingabe für Deine Überzeugung zu feiern. Für Leute wie Dich ist dieser Preis gemacht. Pro reo – für den Angeklagten. Oder wie Gerhard Strate Dich sieht: „die Lächelnde Hartnäckigkeit in Person. Eine Pallas Athene der gerechten Sache.“

Du hast Dich – wie es auch die Jury des pro-reo-Preises sieht – in herausragender Weise für die Rechte der unschuldig Verurteilten eingesetzt und damit unseren Rechtsstaat aufrechterhalten. Kurzum: Du hast es so etwas von verdient, heute im Rampenlicht zu stehen. Ich gratuliere Dir herzlich!

Same same but different: SkyECC oder wie europäische Strafverfolgungsbehörden eine Milliarde Nachrichten über 21 Monate lang abgefangen haben

Von Rechtsanwalt Christian Lödden, LL.M., Krefeld, und Rechtsanwalt Dr. Johannes Makepeace, München*

A. Vorbemerkung

Auch wenn die verschiedenen Kryptohandy-Anbieter wie EncroChat, SkyECC, ANOM oder Exclu auf den ersten Blick vergleichbar sind, gilt das lediglich für die Funktion und Technik der Anwendungen an sich. Die zugrundeliegenden strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen, die zur Erhebung der Beweise in den jeweiligen Verfahren geführt haben, waren bei allen Anbietern grundlegend verschieden.

Die rechtliche Einordnung bei der Prüfung der Verwertbarkeit der Beweise kann nur auf Grundlage der jeweiligen Maßnahmen, Beschlüsse und Beweistransfers erfolgen, sodass die Aufklärung hinsichtlich des tatsächlichen Sachverhaltes der Beweiserhebung zwingend geboten ist. Da der Aufklärungswille vieler Instanzgerichte insbesondere in Bezug auf im Ausland koordinierte Beweiserhebungen erfahrungsgemäß schwach bis gar nicht ausgeprägt ist, ist es an der Verteidigung, in entsprechenden Fällen den zugrunde liegenden Sachverhalt vorzutragen und eine entsprechende rechtliche Einordnung vorzunehmen.

In dem vorliegenden Beitrag soll es um die Anwendung SkyECC, die Umstände der Beweiserhebung sowie mögliche Verteidigungsansätze in Verfahren gehen, die von den Strafverfolgungsbehörden mit SkyECC-Beweisen geführt werden. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Eigentlich ist kaum etwas über SkyECC und die durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen der belgischen, niederländischen und französischen Ermittlungsbehörden in Deutschland bekannt. Und das ist Problem und Grund dieses Beitrags

zugleich. Denn vor deutschen Gerichten werden derzeit die ersten Verfahren verhandelt und die ersten Urteile gesprochen, die ganz entscheidend mit SkyECC zusammenhängen.

Dass diese Verfahren ein großes „Deal-Potenzial“ haben, liegt vor allem daran, dass die Frage nach der Verwertbarkeit der aus den SkyECC-Daten gewonnenen Erkenntnisse – um es auf den Punkt zu bringen – völlig ungeklärt ist. Sowohl der Beschluss des BGH vom 27.04.2023 (Az.: 5 StR 421/22)¹ als auch das noch laufende Verfahren vor dem EuGH (Az.: C-670/22) befassen sich ausschließlich mit der Frage der Verwertbarkeit von EncroChat-Daten, die, wie wir mit diesem Beitrag zeigen möchten, sich erheblich von der Frage der Verwertbarkeit von SkyECC-Daten unterscheidet, da die zugrundeliegende Beweiserhebung sowohl technisch als auch rechtlich ganz anders erfolgte.²

Umso mehr Wert hat logischerweise ein Geständnis. Denn weitere Beweise sind in den meisten SkyECC-Verfahren, wie es schon bei den meisten EncroChat-Verfahren der Fall war, nicht vorhanden.³ Natürlich mag allein diese Ausgangslage eine Verteidigungschance bieten. Nach einem absprachebedingten Formalgeständnis und einem großzügig „milden“ Urteil, das alle Verfahrensbeteiligte akzeptieren, ist die Beantwortung der Verwertungsfrage *rechtspraktisch* gesehen weitgehend obsolet.⁴ Doch eines Geständnisses bedarf es nicht, wenn die SkyECC-Daten unverwertbar wären. Denn dann läge überhaupt kein (verwertbares) belastendes Beweismaterial vor. Die Folge:

* Der Verfasser Christian Lödden, LL.M., ist Strafverteidiger in Krefeld, der Verfasser Dr. Johannes Makepeace Strafverteidiger in München.

¹ NStZ-RR 2023, 255 (ebd.); siehe zu EncroChat bereits BGHSt. 67, 29 = StV 2022, 353 m. Anm. Brodowski = NJW 2022, 1539 m. Anm. Cornelius; siehe aber der Vorlagebeschluss des LG Berlin zu EncroChat, Beschl. v. 19.10.2022 – (525 Kls) 279 Js 30/22 (8/22) = StV-Spezial 2022, 132 = MMR 2023, 453.

² A. A. wohl OLG Celle, Beschl. v. 15.11.2021 – 2 HEs 24-30/21 = BeckRS 2021, 48082 Rn. 24 f. (jedoch ohne hinreichende Begründung).

³ Zur Unzulässigkeit der durch die Instanzgerichte „ersatzweise“ angeordneten Vernehmung des polizeilichen Ermittlungsführers *Eschelbach* FS Eisenberg, 2019, S. 409 (416–424); *Schmidt* NZWiSt 2014, 121–126; der Vernehmung sollte daher frühzeitig widersprochen werden.

⁴ Rechtstheoretisch greift dieser einfache Schluss aber zu kurz; denn ein absprachebedingtes Geständnis ist im Rahmen der (wenn auch durch den Deal abgekürzten) Beweisaufnahme zwingend zu validieren, und zwar durch *verwertbare* strengbeweisliche Beweismittel; vgl. hierzu *Eschelbach*, BeckOK-StPO, 49. Ed. 2023, § 257c Rn. 25.

Freispruch – und den versuchen Staatsanwaltschaften und Gerichte um jeden Preis zu verhindern.

B. Was ist SkyECC?

SkyECC war ein *end-to-end*-verschlüsselter Kommunikationsdienst des kanadischen Unternehmens SkyGlobal. Der Kommunikationsdienst versprach seinen Nutzern sich auszutauschen, ohne dass die Nachrichten außerhalb des jeweiligen Chats von einem Dritten gelesen werden können. SkyECC ist damit, zumindest was diesen Punkt betrifft, vergleichbar mit EncroChat oder herkömmlicheren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Messengerdiensten wie WhatsApp, Signal oder Threema, die allesamt verschlüsselte Kommunikationswege anbieten oder angeboten haben.

SkyECC war ursprünglich für die BlackBerry-Plattform entwickelt worden, konnte aber zwischenzeitlich abonnementbasiert auch von Nutzern verwendet werden, die Mobiltelefone der Hersteller Apple, Android, Google und Nokia besaßen. Die Besonderheit bei SkyECC ist, dass die Nutzer die Mobiltelefone direkt von SkyGlobal oder deren Vertriebspartner erwarben und die Mobiltelefone bereits mit der vorinstallierten SkyECC-Software bestückt waren, die die Nutzung der geräteeigenen Kameras, Mikrofone oder GPS-Antennen teils unmöglich machte. Eine Eigeninstallation der SkyECC-Software auf einem eigenen Telefon war nach unserer Kenntnis nicht möglich.

Neben dem Mobiltelefon mit der vorinstallierten SkyECC-App wurde den Kunden jeweils eine individuelle sechsstellige Nutzungskennung (ECC-ID) zugeteilt, bestehend aus Buchstaben und Zahlen, die nicht geändert werden konnte. Jedoch konnten sich die Nutzer eigene Nutzernamen geben und diese nachträglich ändern. Um mit anderen SkyECC-Nutzern zu kommunizieren, mussten beide Nutzer die jeweilige ECC-ID als Kontakt speichern.⁵

Die höchste Verschlüsselungsstufe bot SkyECC bei bilateraler Kommunikation, also bei der Kommunikation ausschließlich zweier Nutzer untereinander. Das ist auch der Grund, weshalb in den SkyECC-Verfahren die relevanten Chats zum Teil nur einseitig vorliegen. Weniger sicher waren hingegen Gruppenchats. Hier konnte die hohe Verschlüsselungsqualität nicht gewährleistet werden. Daher wirken die bisher vorliegenden Gruppenchats vom Inhalt vollständiger als entsprechende Eins-zu-Eins-Chats der Nutzer.

C. Was bisher geschah

Das Bedenklichste bei SkyECC ist, dass nach wie vor ungeklärt ist, wie genau es *erstens* dazu kam, dass die abgefangenen verschlüsselten Daten in Zusammenarbeit der französischen, niederländischen und belgischen Behörden

letztendlich entschlüsselt werden konnten, und *zweitens*, wie die entschlüsselten Daten und Chats in der Folge Einzug fanden in die deutschen Ermittlungsakten. Fakt ist, dass es den Franzosen wohl Mitte Dezember 2020 erstmals gelang, die abgefangenen verschlüsselten Daten lesbar zu machen, sodass entsprechende Verfahren ab 2021 eingeleitet werden konnten, die weitgehend ausschließlich auf den Chatinhalten fußen. Die Akten, die uns in unseren jeweiligen Verfahren zur Verfügung standen, zeichnen zur Chronologie der staatlichen SkyECC-Datengewinnung folgendes, leider unvollständiges und rechtsstaatlich bedenkliches Bild:

I. Es begann in Antwerpen

Bereits 2016 begannen die niederländischen und belgischen Behörden im Zusammenhang mit SkyECC zu ermitteln. Hintergrund dieser ersten Ermittlungen war, dass im Zusammenhang mit einem Betäubungsmittelfund im Hafen von Antwerpen wohl zufällig verschlüsselte Telefone beschlagnahmt worden waren, auf denen die SkyECC-App installiert war. Ein durch die Antwerpener Polizei durchgeführter Aktenabgleich ergab, dass auch in anderen Verfahren, in denen wegen organisierter Kriminalität ermittelt wurde, bei Verdächtigen Mobiltelefone mit der SkyECC-Applikation aufgefunden wurden.

Nachdem verdeckte belgische Ermittler im Rahmen des sodann eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen SkyGlobal ein verschlüsseltes Telefon erworben hatten, auf dem SkyECC vorinstalliert war, konnten die belgischen Behörden feststellen, dass es sich bei dem Server, auf dem die Kommunikation von SkyECC gehostet wurde, sowie bei dem entsprechenden Sicherungsserver um Server des Typs Blackberry (Business Enterprise Server) BES handelte. Der Serverstandort des Hosting-Anbieters „OVH“ lag in Roubaix, Frankreich.

Zur gleichen Zeit verfolgten auch niederländische Ermittler die Spur von SkyECC-Nachrichten und konnten OVH in Frankreich als Serverstandort lokalisieren. Im Herbst 2018 beantragten die niederländischen Behörden bei einem Ermittlungsrichter in Amsterdam, dass sie von OVH eine digitale Kopie des Servers verlangen dürfen. Dabei sollte diese Serverbeschlagnahme dazu dienen, die technischen Möglichkeiten zum Abhören und Entschlüsseln der Kommunikation zu einem späteren Zeitpunkt zu untersuchen. Der Ermittlungsrichter wies das Anliegen der Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis ab, dass die strafprozessuale Maßnahme unverhältnismäßig sei, da es keinen Anhaltspunkt gäbe, dass die Nutzer ausschließlich der organisierten Kriminalität zuzurechnen seien, es keinen konkreten Verdacht gegen einen einzelnen Nutzer gäbe und das bloße Verwenden von verschlüsselter Kommunikation diesen Verdacht auch nicht begründen könne. Den niederländischen Ermittlern wurde lediglich erlaubt,

derselben automatisch gelöscht wurden. War das Telefon für das Netzwerk nicht erreichbar, so wurden die Nachrichten nur 48 Stunden gespeichert und anschließend automatisch gelöscht. Auch gab es keine Möglichkeit, ein einmal vergessenes Passwort wiederherzustellen, ohne alle Chats und gespeicherten Dateien zu verlieren.

⁵ Die Verschlüsselung basierte auf einer *Elliptic-Curve-Cryptography* (ECC), wobei auf die technische Struktur derselben hier nicht weiter eingegangen werden soll; bekannt ist aber, dass die von der SkyECC-Software empfangenen und auf dem Telefon angezeigten Chats, Sprachnachrichten und Bilder grundsätzlich etwa 30 Sekunden nach dem Öffnen

Daten der Server lediglich zu Forschungszwecken und eben nicht Strafverfolgung zu nutzen.

In der Folge wurden zwei separate Europäische Ermittlungsanordnungen (EEA) aus Belgien und den Niederlanden Ende 2018 jeweils an die Staatsanwaltschaft Lille versandt. Ziel der EEAs war, mithilfe der Franzosen die technische Struktur der in Frankreich gehosteten SkyECC-Server zu analysieren. Somit begann Ende 2018 „offiziell“ die Zusammenarbeit der niederländischen, belgischen und französischen Ermittlungsbehörden. Deutsche Behörden, geschweige denn deutsche Gerichte, waren zu diesem Zeitpunkt soweit ersichtlich nicht involviert.

Hingegen war auch Europol offenkundig an den Ermittlungen beteiligt. So sollen sich „auf Initiative“ von Europol die Vertreter der drei Ermittlungsbehörden am 27.03.2019 in Den Haag getroffen haben. Der genaue Beitrag von Europol ist jedoch nach wie vor unbekannt. Uns liegen jedoch Informationen vor, nach denen die SkyECC-Ermittlungen maßgeblich durch die Operational Task Force (OTF) „Limit“ bei Europol koordiniert worden sind. Und laut Pressemitteilung vom 10.03.2021 soll Europol die Operation zumindest taktisch, technisch und finanziell unterstützt haben.⁶

Darüber hinaus haben bei Europol tätige Ermittler bis zum heutigen Tag mindestens 870 sogenannte „intelligence reports“ verfasst und als Spurensätze an die Behörden der Mitgliedsländer übersandt verbunden mit der Bitte, daraus resultierende Ermittlungsergebnisse wiederum an Europol zurückzuspielen. In diesen „intelligence reports“ werden umfangreich Chats und Nachrichten ausgewertet, analysiert und vermeintliche Nutzer identifiziert. Damit werden auch deutschen Ermittlern fertige Ermittlungshypothesen präsentiert, die anschließend lediglich „abgearbeitet“ werden. Auf welcher Rechtsgrundlage diese Auswertung und Analyse bei Europol erfolgen, ist unklar und damit Gegenstand von Beschwerdeverfahren vor dem EuGH nach Artikel 263 AEUV.⁷

Parallel zu der im Dezember 2018 beginnenden Zusammenarbeit zwischen den Niederlanden, Belgien und Frankreich trug offenbar ein weiterer Umstand dazu bei, dass die Ermittlungsbehörden Kenntnisse über die Funktionsweise von SkyECC und den Inhalt der Chats gewinnen konnten. Im März 2019 sollen den Niederländern (plötzlich) aus einem früheren niederländischen Verfahren entschlüsselte Nachrichten vorgelegen haben, darunter 9.000 Nachrichten in französischer Sprache, die von den Nutzern der SkyECC-Terminals versendet und empfangen worden waren. Der genaue Hintergrund zu diesem Verfahren, insbesondere zu der Identifizierung und Entschlüsselung der 9.000 Nachrichten mit vermeintlichem SkyECC-Bezug, ist uns nicht bekannt.

Jedenfalls leitete die Oberstaatsanwaltschaft Lille im Februar 2019 ein eigenes Ermittlungsverfahren gegen SkyECC ein und beantragte erstmals am 14.06.2019, „für

eine Dauer von einem Monat“ das Abfangen, die Aufzeichnung und die Transkription der Kommunikation zwischen den beiden französischen Servern untereinander sowie der ein- und ausgehenden Kommunikation des Hauptservers richterlich zu gestatten. Mit Verfügung vom selben Tag wurde das „Mitlesen“ der Server – zumindest aus französischer Sicht – richterlich gestattet.

II. Phase 1: Abfangen des Server-Traffics

Die richterlich angeordneten geheimen Überwachungsmaßnahmen wurden Ende Juni 2019 an den beiden Servern bei OVH ohne Kenntnis von SkyGlobal, des Hosting-Anbieters oder der Nutzer eingerichtet. In der Folge konnte ein erheblicher Daten-Traffic abgegriffen werden. Eine Entschlüsselung der abgefangenen Nachrichten und entsprechenden Metadaten war anfangs allerdings nicht möglich. Daher wurde die Überwachungsmaßnahme – und damit das Abfangen des gesamten ein- und ausgehenden Server-Traffics – zunächst um einen weiteren Monat, dann um weitere vier Monate und schließlich bis Ende Dezember 2020 verlängert. Uns liegen keine Informationen vor, dass in diesem Zeitraum die Betroffenenrechte auch nur ansatzweise berücksichtigt worden sind.

Die niederländischen Strafverfolgungsbehörden erhielten erstmals im Juli 2019 Zugang zu den abgefangenen, aber noch verschlüsselten Daten. Das wurde *nachträglich* in einer zweiten niederländisch-französischen EEA offiziell formalisiert.

Am 01.11.2019 bildeten niederländische, belgische und französische Strafverfolgungsbehörden formell ein „Joint Investigation Team“ (JIT). Die entsprechende Vereinbarung wurde am 13.12.2019 ratifiziert. Das Ziel des JIT war zweifach: Beweise über die kriminellen Aktivitäten von SkyGlobal und seinen Nutzern zu sammeln sowie technisches Know-how und Ressourcen auszutauschen. Die unterzeichnenden Strafverfolgungsbehörden stimmten der gemeinsamen Nutzung der abgefangenen Daten zu, um die Verantwortlichen zu identifizieren, einen Einblick in die IT-Infrastruktur hinter SkyECC zu gewinnen und um Informationen zu erhalten zur Unterstützung laufender oder neuer Ermittlungsverfahren in Bezug auf andere Straftäter oder kriminelle Vereinigungen. Die JIT-Vereinbarung wurde ursprünglich für eine Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, wurde jedoch später bis zum 13.12.2021 verlängert.

Die technische Umsetzung des Abfangens des Server-Traffics ist uns bislang nicht vollumfänglich bekannt. Es kann nur vermutet werden, dass im Auftrag des JIT eine Technik entwickelt wurde, um den Random-Access-Memory-Arbeitsspeicher (RAM) der SkyECC-Server heimlich zu spiegeln, ohne die Abschaltung der Server zu veranlassen. Jedenfalls begannen die Franzosen in Zusammenarbeit mit den Belgiern und Niederländern Ende Juni 2019, den gesamten Daten-Traffic von SkyECC unbemerkt abzufangen. Während dieses „Totalzugriffs“ blieben die

⁶ <https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/new-major-interventions-to-block-encrypted-communications-of-criminal-networks>; abgerufen am 07.11.2023.

⁷ Uns sind die ersten Beschwerden bezüglich der Rolle von Eurojust und Europol im Rahmen der SkyECC-Ermittlungen bekannt, die zurzeit von niederländischen Rechtsanwälten vorbereitet werden.

Kommunikationsdaten verschlüsselt. Dennoch sammelten die Ermittlungsbehörden über eineinhalb Jahre lang jegliche Daten, ohne den Inhalt dieser zu kennen.⁸

III. Phase 2: Dekodierung der Daten

Erst über eineinhalb Jahre später, Mitte Dezember 2020, gelang es scheinbar, die jeweiligen Schlüssel der einzelnen Geräte zu erlangen und die Daten zu entschlüsseln. Wie und mit welchem Tool die Dekodierung genau gelang, ist soweit ersichtlich nicht offengelegt. Anders als bei EncroChat, wo das Tool ausschließlich von den Franzosen konzipiert und eingesetzt worden sein soll, ist aber ausweislich veröffentlichter niederländischer Gerichtsentscheidungen davon auszugehen, dass die Entwicklung einer sogenannten „Man-in-the-Middle“-Technik insbesondere durch die niederländischen Behörden die Entschlüsselung der Nachrichten ermöglichte.

Soweit bekannt, wurden dabei im Dezember 2020 alle aktiven SkyECC-Geräte heimlich angepingt und dahingehend manipuliert, dass sie an die Behörden die jeweiligen Schlüssel sendeten. Das würde auch erklären, warum im Dezember 2020 zwei Beschlüsse in Frankreich beantragt worden sind: Ein Beschluss zum Abfangen der Daten und ein weiterer, um einen Hacking-Eingriff und die anschließende Entschlüsselung zu legitimieren.⁹

IV. Phase 3: Live-Phase

Nach der erfolgreichen Dekodierung der Daten begann im Februar 2021 die letzte Phase, und zwar die der „Live-Schalte“. Dabei wurden wohl über mehrere Wochen etwa 70.000 Mobiltelefone live überwacht und Nachrichten mitgelesen und -gehört.

Laut deutscher Aktenlage war zu keinem Zeitpunkt ein deutsches Gericht mit diesem Totalzugriff befasst. Nach zeugenschaftlichen Aussagen von Ermittlern des BKA habe man erst durch die Presse von der europaweiten Aktion unter Führung und Koordination von Europol erfahren.

V. Zusammenfassung

Dass dieser Informationsstand nicht ausreicht, um die Vorgehensweise der handelnden ausländischen Behörden angemessen zu überprüfen, zum einen im Hinblick auf die rechtliche Reichweite der genehmigten Maßnahmen, zum anderen auf die Verlässlichkeit und Vollständigkeit der erhobenen Daten, dürfte auf der Hand liegen.¹⁰ Zudem ist nicht ersichtlich, wie viele Nutzer von der staatlichen,

geheimen Datenspeicherung betroffen waren, geschweige denn wie groß die Gesamtdatenmenge war.

So ist in der genannten Pressemitteilung von Europol von 170.000 betroffenen Nutzern beziehungsweise Mobiltelefonen und in der Pressemitteilung der belgischen Ermittlungsbehörden von über einer *Milliarde* abgefangenen Nachrichten die Rede.¹¹ Bei EncroChat sollen es weltweit „nur“ um die 60.000 Nutzer gewesen sein.¹² Die Finalität dieser Zahlen unterstellt, liegen ferner keine Informationen vor, wie vielen Nutzern auch tatsächlich inkriminierende Chats zuzurechnen waren.

Ebenso ist bislang völlig unklar, inwieweit deutsche Behörden zum Zeitpunkt der Maßnahmen über diese informiert waren. Es ist schlicht unvorstellbar, dass eine über zweijährige Maßnahme von verschiedenen europäischen Strafverfolgungsbehörden unter aktiver Beteiligung von Eurojust und Europol mit diesen Ausmaßen durchgeführt wird, die unter anderem eine fünfstellige Anzahl von Mobilfunkgeräten betraf, die in Deutschland in Benutzung waren, die deutschen Behörden hiervon aber erst aus der Presse erfahren haben sollen. Insbesondere wenn man den Zeitraum der Operation betrachtet. Zur gleichen Zeit fanden nämlich parallel und ebenfalls unter der Koordinierung von Europol die Maßnahmen gegen EncroChat und ANOM statt, bei denen – was inzwischen von deutschen Behörden eingeräumt wird – Deutschland nicht nur informiert, sondern sogar aktives Mitglied der entsprechenden Operational Task Forces (OTF) war – und das bereits während der laufenden Maßnahmen. Was allerdings bekannt ist, dass bereits am 13.03.2020 durch das BKA ein eigenes Ermittlungsverfahren nicht nur gegen alle deutschen EncroChat-Nutzer, sondern *auch* gegen alle in Deutschland ansässigen SkyECC-Nutzer eingeleitet worden ist.

D. Wie die Daten nach Deutschland kamen

Während des gesamten Datengewinnungsprozesses waren angeblich nach bisheriger Aktenlage und Zeugenaussagen von BKA-Ermittlern weder deutsche Behörden noch deutsche Gerichte beteiligt. Anders als in Frankreich, Belgien oder den Niederlanden wurde in Deutschland zu keinem Zeitpunkt auch nur ansatzweise geprüft, ob das Vorgehen der ausländischen Ermittlungsbehörden rechtmäßig war.

Bekannt ist, dass eine ehemalige BKA-Beamtin als Verbindungsbeamtin bei Europol tätig war und die auf telefonischen Zuruf deutschen Polizeibehörden bei Nennung von einzelnen Sky-IDs diese jeweiligen dazugehörigen Kommunikationsinhalte über den polizeilichen Informationsaustausch zur Verfügung stellte. Weiter ist bekannt, dass

⁸ Die Strafverfolgungsbehörden sprechen hierbei von einem „Harvest now, decrypt later“-Ansatz.

⁹ Die Genehmigung wurde von einem Ausschuss erteilt, der gemäß Artikel R.226-2 des französischen Strafgesetzbuches (Code Pénal) eingesetzt wurde, um das Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit der Postkorrespondenz zu prüfen.

¹⁰ Kritisch – zu EncroChat – daher Graf, BeckOK-StPO, 49. Ed. 2023, § 100a Rn. 99b, da es deutschen Beschuldigten in aller

Regel nicht möglich sein wird, unmittelbar gegen die Eingriffe der französischen Behörden vorzugehen und deren Rechtmäßigkeit im Einzelfall überprüfen zu lassen.

¹¹ <https://www.politie.be/5998/nl/nieuws/enorme-hoeveelheid-ontcijferde-berichten-geeft-unieke-inkijk-in-de-werking-van-criminele;> siehe auch <https://www.vrt.be/vrtnws/nl/2021/03/09/huiszoekingen-200-1500-agenten/> (jeweils abgerufen am 07.11.2023).

¹² Gebhard/Michalke NJW 2022, 655 (ebd.).

Europol auch proaktiv deutsche Behörden direkt über mögliche strafrechtlich relevante Sachverhalte aus SkyECC-Daten informiert hat. Sofern sich aus den dann übermittelten Daten der Verdacht von Straftaten ergeben haben, wurden durch die jeweiligen dezentralen Staatsanwaltschaften separate EEA für die einzelnen Sky-IDs über Eurojust an Frankreich zur Genehmigung der gerichtlichen Verwendung sowie offiziellen Übersendung der Daten beantragt. Hierbei ist man von dem *Modus operandi* bei EncroChat abgewichen, wo zwei zentrale und globale EEAs an Frankreich für alle Kennungen gestellt worden sind.

Interessant sind hierbei die jeweiligen Antworten aus Frankreich, die darauf hinweisen, dass die nunmehr übermittelten Daten von denen abweichen, die zuvor über Europol zur Verfügung gestellt worden sind. Worin die Diskrepanz besteht, bleibt hingegen offen. Frankreich hat nunmehr angekündigt, dass bis Ende des Jahres 2023 allen betroffenen Ländern komplette Pakete mit sämtlichen Daten aller in dem jeweiligen Land aktiven Geräte zur Verfügung gestellt werden sollen.

E. Das Problem mit den Rohdaten

Bei einem Totalzugriff mit 170.000 Betroffenen und schätzungsweise einer Milliarde abgefangenen Nachrichten verwundert nicht, dass die gewonnene Datenmenge erheblich ist. Das führte offenbar dazu, dass – ein Schelm, wer Böses dabei denkt – die Datenmenge im Rahmen der Ermittlungen ausgedünnt wurden und so nur ein aufbereiteter und unvollständiger Datenbestand Eingang in die jeweiligen Ermittlungsakten fand, in die die Verteidigung Einsicht nehmen durften.¹³ So fanden sich zum Teil in den – teils noch in Papierform vorliegenden – Ermittlungsakten nur Ausdrucke von zu PDF-Dateien konvertierten Excel-Tabellen, die im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen erstellt und „visuell aufbereitet“ worden sind. Das sind aber nicht die Rohdaten, die durch die französischen, niederländischen und belgischen Strafverfolgungsbehörden erlangt und letztlich dem BKA zur eigenen Verfügung bereitgestellt wurden. Bei Rohdaten handelt es um Daten, „die unmittelbar aus den erzeugenden Quellen stammen“.¹⁴ Und bei einer Konvertierung kann es sich begrifflich schon nicht um die ursprünglichen Dateiformate handeln.

Darüber hinaus variiert offensichtlich auch der Datensatz, je nachdem ob er vor Europol oder direkt aus Frankreich stammt. So ist in jedem Fall zu hinterfragen, auf welcher Datengrundlage Auswerte- und Identifizierungsvermerke und weitere Ermittlungsmaßnahmen erfolgt sind. Jedenfalls sind sämtliche Datensätze, die wir bislang in Ermittlungsakten einsehen konnten, keine Rohdaten im eigentlichen Sinne, sondern mindestens aufbereitete, wenn nicht sogar bearbeitete und veränderte Datensätze.

Enthält die Ermittlungsakte nur diese frisierten Daten, ist unbedingt ein entsprechender Akteneinsichtsanspruch zu stellen. Denn die Rohdaten enthalten neben Tabellen mit Meta-Informationen zu den Chattaufzeichnungen und den Chattexten selbst unter Umständen auch (entlastende) Fotos, Videos und Audioaufnahmen.¹⁵ Als Argumentationsgrundlage bietet sich die ganz aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) an, die den Anspruch der Verteidigung auf Einsichtnahme in Rohdaten stärkt und herausstellt.¹⁶

Die Frage, ob bei der Datenerhebung auch Standort- oder Funkzellendaten von den Strafverfolgungsbehörden gespeichert worden sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantworten. In den Ermittlungsakten, die wir einsehen konnten, wurden keine Standort- oder Funkzellendaten mitgeliefert. Gleichwohl finden sich in den Akten Hinweise darauf, dass „Geodaten“ des niederländischen Providers im Februar 2022 an Europol übergeben worden sein sollen. Da gerade durch Lokalisierungsdaten aber oftmals der Alibibeweis geführt werden kann, hat die Verteidigung in den geeigneten Fällen auf die Beibringung dieser offensichtlich zumindest bei Europol vorliegenden „Geodaten“ hinzuwirken.

F. Zur Verwendung und Verwertbarkeit

Wenngleich – oder gerade weil – die technischen Einzelheiten noch unbekannt sind, ist davon auszugehen, dass das Vorgehen der nicht-deutschen Ermittlungsbehörden einen umfassenden Zugriff auf die Server, den Kommunikations-Traffic und schließlich die Endgeräte selbst ermöglichte. Das beinhaltet auch die technische Veränderung auf den Endgeräten, da diese nur so – wie oben dargestellt – dazu gebracht werden konnten, den Behörden den jeweiligen Schlüssel zu übermitteln. Neben der gesamten laufenden Kommunikation umfasste dieser Totalzugriff auch gespeicherte Nachrichten sowie Verkehrsdaten, gespeicherte Notizen, Bilder, Sprachnachrichten, Funkmaststandorte und sonstige Inhalte. Eine Beschränkung auf nur laufende Kommunikation oder auf Nachrichten, die erst nach dem Anordnungszeitpunkt gespeichert wurden, bestand offenbar nicht.

Da es sich bei den betroffenen Geräten um informationstechnische Systeme handelt, ist der Zugriff auf die Server und Endgeräte als Eingriff in das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nach Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG zu werten.¹⁷ Ebenso ist wohl ein Eingriff gegen das Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG anzunehmen. Art. 10 GG bezweckt nämlich den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation vor hoheitlichen Zugriffen. Das „Kommunikationsgrundrecht“ umfasst dabei auch die Tatsache, ob und wann zwischen bestimmten Anschlüssen Kommunikation stattgefunden hat.¹⁸

¹³ Kritisch – wieder betreffend EncroChat – bereits Kipker/Bruns MMR 2022, 363 (364–367).

¹⁴ Sarre/Pruß, Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2019, § 2 Rn. 40.

¹⁵ Zum geringen Beweiswert unvollständiger Datensätze Kipker/Bruns MMR 2022, 363 (367).

¹⁶ Vgl. EGMR Yalçınkaya v. Türkiye (15669/20).

¹⁷ So für EncroChat Derin/Singelstein NStZ 2021, 449 (450 f.); Ruppert NZWiSt 2022, 221 (222 f.).

¹⁸ Vgl. BVerfGE 107, 299.

Diese Eingriffe waren von außerordentlicher Intensität in Breite und Tiefe, und heimliche Eingriffe in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme wiegen bereits bei einmaligen Zugriffen schwer.¹⁹ Zudem handelt es sich hier um eine Maßnahme von bislang unbekanntem Ausmaß. Mit ihr wurde der gesamte Datenverkehr der Server abgegriffen, umgeleitet und weltweit alle damit verbundenen, etwa 170.000 Endgeräte über einen Zeitraum von insgesamt 21 Monaten (Juni 2019 bis März 2021) überwacht. Das erfolgte ohne individuelle Betrachtung der einzelnen Anschlüsse als klassische Massenerhebung. Mangels Kenntnis war es den Betroffenen zudem nicht möglich, Rechtsschutz zu suchen. Die von ihnen getroffenen Datenschutzvorkehrungen, auf die sie vertrauten, wurden vielmehr gezielt von staatlicher Seite umgangen.

Die von den französischen Behörden durchgeführten Maßnahmen nach Ersuchen der belgischen und niederländischen Behörden zeichnen sich damit durch ihre gewaltige Streubreite und die verdachtsunabhängige Einbeziehung einer Vielzahl von Personen aus. Die Maßnahmen waren der systematischen Suche nach vermeintlichen Zufallsfunden gewidmet, um anfängliche allgemeine Ermittlungshypothesen nachträglich zu legitimieren. Eine solche nachrichtendienstliche Maßnahme findet in der deutschen Strafprozessordnung aber keine Rechtsgrundlage. Eine vergleichbar schwerwiegende Maßnahme wäre nach deutschem (und europäischem) Recht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auch nicht zulässig.

Dieses Ergebnis ist nicht mit der Frage zu verwechseln, ob die Durchführung der französischen Maßnahme etwa an § 100b StPO gemessen rechtmäßig gewesen wäre. Im Hinblick auf § 100e Abs. 6 Nr. 1 StPO als mögliche Rechtsgrundlage für die Verwendung der Ergebnisse aus einem ausländischen Ermittlungsverfahren²⁰ ist entscheidend, ob es sich bei der Maßnahme überhaupt um eine Online-Durchsuchung oder deren Entsprechung handelt. Zentrales Wesensmerkmal der Online-Durchsuchung ist jedoch ihre *einzelfallbezogene* Zielgerichtetheit. Eine massenhafte und ungezielte Anwendung gegen hunderttausende Personen ist damit weder tatsächlich noch rechtlich vorgesehen. Das BVerfG setzt in seinen bisherigen Entscheidungen daher voraus, dass eine Online-Durchsuchung eine Maßnahme ist, die gezielt gegen bestimmte Personen eingesetzt und auf diese beschränkt wird.²¹

Da das nicht der Fall ist, kann die zweckändernde Verwendung der Erkenntnisse im Fall von SkyECC nicht auf § 100e Abs. 6 Nr. 1 StPO gestützt werden, selbst wenn man eine generelle Anwendbarkeit von § 100e StPO für Beweise aus ausländischen Ermittlungsverfahren bejahen möchte. In § 100e Abs. 6 Nr. 1 StPO ist nur die Verwendung von Daten aus Maßnahmen im Sinne der §§ 100b, 100c StPO normiert. Eine solche Maßnahme liegt aber jedenfalls bei SkyECC nicht vor.

Vor diesem Hintergrund verbietet sich auch ein „Rückgriff“ auf die Auffangermächtigungsgrundlage des § 261 StPO. Denn § 261 StPO ist weder dazu geeignet noch dazu bestimmt, den in der Datenverwendung und -verwertung liegenden grundrechtlichen Eingriff zu legitimieren. Vielmehr tritt durch die spezielleren §§ 100b ff. StPO insofern eine Sperrwirkung ein. Mit anderen Worten: Lässt sich der quasinachrichtendienstliche Totalzugriff hinsichtlich der SkyECC-Daten bereits nicht als Online-Durchsuchung einordnen, da er über die rechtlichen Grenzen derselben weit hinausgeht, kann dieses Ergebnis gesetzessystematisch nicht umgangen werden durch ein Ausweichen auf den voraussetzungsärmeren § 261 StPO.²²

Auch der rechtshilferechtliche Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung (Art. 82 Abs. 1 AEUV) kann und darf nicht als Feigenblatt eines offensichtlich in Deutschland verfassungs- und europarechtswidrigen Vorgehens der französischen, niederländischen und belgischen Behörden – unter tatkräftiger Orchestrierung von Europol – missbraucht werden, um sich vor einer juristisch sauberen Bewertung durch deutsche Gerichte zu drücken.²³ Wenn eine Beweiserhebung offensichtlich unter Missachtung sämtlicher in Europa geltender Grundsätze erfolgte – und anders kann diese Massendatenerhebung von 170.000 Mobilfunkgeräten über fast zwei Jahre ohne einen konkreten Tatverdacht gegen einzelne Nutzer nicht bezeichnet werden –, muss das auch so benannt werden. Ob das dann auch zu einem Beweisverwertungsverbot im Einzelfall führt, bleibt der dann im Anschluss folgenden Einzelfallentscheidung vorbehalten.

6. Verletzung der Rechtsgrundsätze zur Vorratsdatenspeicherung

Die Maßnahmen der französischen, niederländischen und belgischen Behörden gingen in ihrer Eingriffsintensität und Streubreite nicht nur weit über das hinaus, was nach der deutschen und europäischen Rechtsordnung zulässig wäre. Die verdachtsunabhängige, ungezielte und breit gestreute heimliche Massenüberwachung, die erst auf die Generierung von Verdachtsmomenten gegen die einzelnen Nutzer und damit die systematische Suche nach Zufallsfunden gerichtet war, steht auch nicht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung.²⁴

Zwar hält der EuGH die Vorratsdatenspeicherung zu Zwecken der Strafverfolgung schwerer Kriminalität für prinzipiell mit Art. 7, 8, 11 GRK vereinbar, wobei der EuGH sich in den zu entscheidenden Fällen bislang lediglich mit der Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten beschäftigen musste. Der EuGH verlangt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit aber geeignete Garantien für die Datensicherheit und gegen missbräuchliche Datenverwendung. Außerdem postuliert der EuGH Einschränkungen hinsichtlich der erfassten Nutzer und Daten. Schließlich ist

¹⁹ Vgl. hierzu nur BVerfGE 120, 274 (322); Hauck, Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 100b Rn. 35.

²⁰ Jeweils bereits bei EncroChat ablehnend *Derin/Singelstein* NStZ 2021, 449 (451–453); *Roth* GSZ 2021, 238 (244).

²¹ BVerfGE 120, 274 (329); 141, 220 (272).

²² Hierzu auch *Ruppert* NZWiSt 2022, 221 (224 f.).

²³ Vgl. erneut *Derin/Singelstein* NStZ 2021, 449 (453).

²⁴ Vgl. zuletzt EuGH NJW 2022, 3135; NJW 2021, 531; siehe auch *Rückert*, MüKo-StPO, 2. Aufl. 2023, § 100g Rn. 14 mit Nachweisen.

der Zugang zu den Vorratsdaten auf das notwendige Minimum zu beschränken. Im Umkehrschluss sieht der EuGH somit eine anlasslose und nicht begrenzte Vorratsdatenspeicherung von „lediglich“ Verkehrsdaten als nicht mit Art. 7, 8, 11 GRC und Art. 15 der „Vorratsdatenrichtlinie“ 2002/58/EG vereinbar an.

Besonders deutlich wird die Europarechtswidrigkeit der Maßnahmen bei Beantwortung der Frage, ob die durchgeführte Massenüberwachung „anlasslos“ und „begrenzt“ war. Ein konkreter Verdacht, dass SkyECC überwiegend zur Begehung von Straftaten genutzt werde, bestand zum Zeitpunkt der Überwachungsmaßnahmen nicht. Das bloße Nutzen von verschlüsselter Kommunikation begründet für sich genommen keinen konkreten Tatverdacht einer Straftat.²⁵ Auch wurde die Maßnahme nicht auf bestimmte Nutzer begrenzt, gegen die ein konkreter Verdacht bestanden haben mag. Vielmehr wurden unterschiedslos von allen Nutzern sämtliche Kommunikations-, Verbindungs- und Verkehrsdaten erhoben.

Zudem ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Leitregeln des EuGH im Rahmen des Totalzugriffs durch die französischen Behörden beachtet worden sind. Im Gegenteil zeigt das vollumfassende Abfangen des Daten-Traffics, dass jedenfalls im Fall von SkyECC die EuGH-Rechtsprechung, die an Datensparsamkeit und Datensicherheit appelliert und diese als Grundsätze postuliert, geradezu missachtet wurde. Entsprechendes gilt für die zweite Phase des Zugriffs, das „Live-Mitlesen“ der entschlüsselten Kommunikation. Hier haben die europäischen Strafverfolgungsbehörden nach dem Motto gehandelt: Wenn der EuGH uns die Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten nicht erlaubt, dann nehmen wir uns durch die vermeintliche strafprozessuale Hintertür die gesamten Kommunikationsdaten.

Somit ist zu hinterfragen, ob jedenfalls die konkrete Art und Weise der Erhebung der SkyECC-Daten – auch diesbezüglich abzugrenzen von EncroChat – mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Bei einem Verstoß gegen das Unionsrecht wäre zudem eine Verwertung auch nach französischem oder belgischem Recht nicht zulässig. In der Gesamtschau ist daher von einem Verwertungsverbot für die erlangten SkyECC-Daten insgesamt auszugehen, ungeachtet der beabsichtigten „Einführungsmethode“ der Daten. Insbesondere der erheblichere europarechtliche Einschlag bei SkyECC zeigt, dass eine Parallele zu EncroChat nur bedingt gezogen werden kann. Somit stellt sich auch in diesem Verfahren die Vorlagefrage im Sinne des Art. 267 AEUV neu.

H. Blick ins Ausland

Ungeachtet der erheblichen unionsrechtlichen Komponente und dem nicht zu verkennenden Auslandsbezug wird die Frage nach der Verwertbarkeit der SkyECC-Daten nach nationalem Recht zu beurteilen sein. Dennoch lohnt ein Blick über den innerdeutschen Tellerrand hinaus ins Europäische Ausland. Dabei ist zunächst zu beobachten,

dass sich Gerichte anderer EU-Mitgliedsstaaten durchaus unvoreingenommener und detaillierter mit den Unterschieden zwischen SkyECC und anderen Kryptohandy-Anbietern befassen und somit eine Aufklärung nicht generell boykottieren.

So entschied das Obersten Kassationsgerichts Italiens (*Corte Di Cassazione*) bereits mit Beschluss vom 15.07.2022, dass die Italienischen Strafverfolger offenlegen müssten, wie sie selbst an die SkyECC-Daten gelangt sind (Az.: 32915-2022). Demnach seien die SkyECC-Daten nicht als Beweis zuzulassen, solange ein Gericht – und folglich die Verteidigung – nicht die Art und Weise der Erlangung und Erhebung der Daten vollumfassend prüfen könne. Dafür seien insbesondere die Unterlagen über die Datenerhebung selbst zu den Akten zu nehmen. Mit zwei weiteren Beschlüssen vom 26.10.2023 (Az.: 44154-2023; 44155-2023) entschied das Oberste Kassationsgericht, dass zudem eine im europäischen Ausland erfolgte Beweisgewinnung vollumfänglich durch das inländische Instanzgericht rechtlich bewertet werden dürfe und sogar müsse.

Auch das Bezirksgericht Ljubljana hat in einer umfangreichen und rechtlich überzeugenden Entscheidung vom 02.12.2022 ein Beweisverwertungsverbot für SkyECC-Daten angenommen (Az.: III K 24497/2021). Bemerkenswert ist, dass die Kammer die Argumente des italienischen Kassationsgerichts und des LG Berlin in dem EuGH-Vorlagebeschluss vom 19.10.2022 sowie die Rechtsprechung des EGMR aufgegriffen und weiterentwickelt hat (vgl. Rz. 78 f. der Entscheidung). Das wesentliche Argument des Gerichts ist, dass die fragliche Maßnahme – die Erhebung von täglich etwa drei Millionen Nachrichten von über 170.000 Nutzern weltweit über einen Zeitraum von einhalb Jahren – eine in hohem Maße ungezielte Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Privatleben eines breiten Spektrums von Personen ermöglicht und die Art und Weise der Durchführung selbst, soweit sie überhaupt bekannt ist, eher einer Massenüberwachung ähnelt als einer gezielten Überwachung im Einzelfall.

I. Fazit

Ungeachtet der konkreten Anzahl der Betroffenen stellt sich bei SkyECC – auch mangels Vergleichbarkeit mit EncroChat – die Erhebungs- und Verwertungsfrage der Daten neu. Das liegt vor allem an der Chronologie, die wir anhand der uns vorliegenden Informationen zu skizzieren versucht haben. Doch selbst anhand der weiterhin unvollständigen Informationsgrundlage zu SkyECC muss von einer erheblicheren europäischen und unionsrechtlichen Komponente ausgegangen werden als bei der Datenerhebung bei EncroChat, die darüber hinaus „nur“ drei Monate dauerte.²⁶

Man mag die SkyECC-Datenerhebung als europäischen Ermittlungserfolg werten, wie es scheinbar die deutschen Gerichte bislang unkritisch tun. Ebenso lässt sich das

²⁵ Vgl. EGMR, *Yalçinkaya v. Türkiye*, Nr. 15669/20; *Akgün v. Türkiye*, Nr. 19699/18.

²⁶ *Sommer StV-Spezial* 2021, 67 (ebd.).

Vorgehen jedoch als einen der größten staatlich initiierten geheimen Datenzugriffe aller Zeiten auffassen, bei dem letztlich der Gesamt-Server-Traffic über eineinhalb Jahre lang „vorsorglich“ abgefangen und gespeichert wurde in der Hoffnung, die Daten irgendwann einmal entschlüsseln zu können, um die Hypothesen der Ermittlungsbehörden nachträglich zu legitimieren.

Ziel der Verteidigung ist, eine solche Vorverurteilung zu unterbinden sowie der vor deutschen Gerichten herrschenden Ignoranz und Trägheit, sich mit den Problemen und Unterschieden im Zusammenhang mit SkyECC und anderen Kryptohandy-Anbietern auseinanderzusetzen, entgegenzuwirken. Bei den in Rede stehenden und geforderten Strafen ist es das gute Recht eines jeden

Angeklagten, dass sich sowohl Staatsanwaltschaft als auch Gericht die Mühe machen, sich mit den rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen und Herausforderungen der anscheinend so eindeutigen Beweise zu befassen.

Am Ende schließt sich der Kreis, und nach den aufgezeigten Unterschieden zwischen den verschiedenen Operationen zu Kryptohandys gibt es eine große Gemeinsamkeit: Die rechtliche Beurteilung und Einordnung der erfolgten Strafverfolgungsmaßnahmen sowie des Beweistransfers darf nicht von vermeintlichen oder tatsächlichen Ermittlungserfolgen überlagert oder kaschiert werden, sondern muss rechtlich sauber im Einzelfall nach deutschem und europäischem Recht geprüft werden.

Aufsätze und Anmerkungen

Vage Gesamtabwägung statt präziser Umgang mit dem Beweisantragsrecht bei Auslandszeugen

Zugl. Anm. zu BGH HRRS 2023 Nr. 65

Von RA Dr. Sebastian Seel, Berlin*

A. Einleitung

Das zu besprechende Urteil des Bundesgerichtshofs setzt den Schlusspunkt in einem spektakulären Kriminalfall um einen einstigen Star der „New Economy“ und Erben eines bekannten Stadtplan-Verlags. Im Mittelpunkt dieser Anmerkung sollen allerdings beweisanzugs- und revisionsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Vernehmung von Auslandszeugen stehen, zu denen der zweite Strafsenat in seiner Entscheidung Stellung nimmt. Die zentrale rechtliche Frage lautet dabei, ob und unter welchen Voraussetzungen das Tatgericht einen Beweisantrag auf (hilfsweise kommissarische oder audiovisuelle) Vernehmung eines Auslandszeugen wegen völliger Ungeeignetheit des Beweismittels gem. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO zurückweisen darf, wenn der Auslandszeuge zwar nicht für eine Vernehmung vor dem erkennenden Gericht, aber möglicherweise für eine kommissarische oder audiovisuelle Vernehmung zur Verfügung steht. Die Antwort, die der Senat im Anschluss an ältere Entscheidungen auf diese Frage gegeben hat, erscheint wenig überzeugend. Im Folgenden analysiere ich die

Argumentationsstruktur des Urteils und arbeite mehrere Kritikpunkte heraus.

B. Ausgangspunkt: Das Verhältnis von § 244 Abs. 5 S. 2 zu § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO

Um die Problematik der Entscheidung zu erfassen, muss man sich zunächst das Verhältnis von § 244 Abs. 5 S. 2 zu § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO ins Gedächtnis rufen. Der zweite Senat begnügt sich an dieser Stelle mit dem lapidaren Hinweis, dass die Strafkammer die Ablehnung nicht auf Abs. 5 S. 2 gestützt, sondern in rechtlicher zulässiger Weise auf die Ablehnungsgründe der Unerreichbarkeit bzw. Ungeeignetheit zurückgegriffen habe. Ein solcher Rückgriff entspricht tatsächlich den Vorstellungen des Gesetzgebers. Dieser hat sich von der Einführung des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO einen beschränkten Entlastungseffekt versprochen. Demnach soll diese Norm die Ablehnung eines Beweisantrags auf Vernehmung eines Auslandszeugen in solchen Fällen erlauben, in denen die Amtsaufklärungspflicht des § 244 Abs. 2 StPO nicht greift.¹ Ist letztere dagegen einschlägig, kommt eine

* Der Verfasser ist Strafverteidiger im Berliner Büro der Kanzlei Knauer&.

¹ Siehe BT-Drs. 12/1217, 35 f.; Löwe-Rosenberg/Becker, StPO, 27. Aufl. (2020), § 244 Rn. 352.

Ablehnung des Beweisantrags nur nach den Ablehnungsgründen des Abs. 3 in Betracht.² Um diese Konstellation geht es im hiesigen Urteil.

C. Übertragung des Maßstabs von § 244 Abs. 5 S. 2 StPO auf den Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit und unklare Einschränkung dieser Übertragung

Nachdem der zweite Strafsenat den Rückgriff auf § 244 Abs. 3 StPO grundsätzlich gebilligt hat, kritisiert er zunächst die Annahme der Kammer, die Auslandszeugen seien trotz vorhandener ladungsfähiger Anschriften nicht erreichbar gewesen, als rechtlich nicht haltbar. Kritisch sieht er auch die Ausführungen des Landgerichts, wonach eine audiovisuelle Vernehmung „praktisch nicht durchführbar“ gewesen sei. Dagegen erklärt der Senat die Zurückweisung des Beweisantrags auf kommissarische oder audiovisuelle Vernehmung wegen völliger Ungeeignetheit des Beweismittels für unbedenklich und verweist hierbei auch auf den beschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstab.

Es folgt der zentrale Argumentationsschritt des Urteils. Der Senat überträgt den bei § 244 Abs. 5 S. 2 StPO geltenden Maßstab³ auf die Ablehnung eines Beweisantrags auf (hilfsweise) kommissarische oder audiovisuelle Vernehmung eines Auslandszeugen wegen völliger Ungeeignetheit nach § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO. Danach kann auch bei einem besonders wichtigen Entlastungszeugen der Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit in Frage kommen,

„wenn der Beweiswert einer lediglich kommissarischen oder audiovisuellen Vernehmung des Zeugen vor dem Hintergrund des Ergebnisses der bisherigen Beweisaufnahme und des zeitlichen und organisatorischen Aufwands der Ladung und Vernehmung mit den damit verbundenen Nachteilen durch die Verzögerung des Verfahrens in einer Weise zurücktritt, dass jeglicher Erkenntniswert für die Sachaufklärung sicher ausgeschlossen werden kann“.⁴

Diese Übertragung des Maßstabs von Abs. 5 auf Abs. 3 überzeugt aus mehreren Gründen nicht:

Zunächst ist sie systemwidrig.⁵ § 244 Abs. 3 StPO ist die Bastion des formenstrengen, einst vom Reichsgericht entwickelten Beweisantragsrechts. Entsprechend eng sind die Ablehnungsgründe im Gesetz gefasst und zu interpretieren. Der auch nach der Rechtsprechung grundsätzlich beim Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit

geltende Maßstab ist streng und erfordert, dass das Gericht ohne jede Rücksicht auf das bisher gewonnene Beweisergebnis feststellen kann, dass sich mit dem angebotenen Beweismittel das im Beweisantrag in Aussicht gestellte Ergebnis nach sicherer Lebenserfahrung nicht erzielen lässt.⁶ Diesen strengen Maßstab, der auch eine weitergehende revisionsrechtliche Kontrolle ermöglicht, untergräbt der zweite Strafsenat, wenn er den weichen Abwägungsmaßstab des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO in Abs. 3 S. 3 Nr. 4 der Norm implementiert.

Darüber hinaus ist diese Übertragung mit dem in § 244 StPO enthaltenen Regel-Ausnahme-Verhältnis der verschiedenen Absätze nicht vereinbar. Denn bei § 244 Abs. 5 S. 2 StPO handelt es sich innerhalb des ganzen § 244 StPO um eine Ausnahmenvorschrift, die anders als die Ablehnungsgründe des Abs. 3 eine umfassende Beweisantizipation erlaubt.⁷ Dieser Ausnahmecharakter geht verloren, wenn der für die Ausnahmenvorschrift entwickelte Maßstab auch für Regelfälle des § 244 Abs. 3 StPO Geltung beanspruchen und die dort im Normtext verankerten und in der Rechtsprechung langjährig konkretisierten Maßstäbe teils verdrängen soll.⁸

Auch unter logischen Gesichtspunkten ist die geschilderte Übertragung des Maßstabs unbefriedigend: Wenn das Gericht nach einer Abwägung anhand der oben wiedergegebenen Kriterien zu dem Ergebnis gelangt, die Amtsaufklärungspflicht gebiete die Erhebung des Zeugenbeweises, dann führt dieses Abwägungsergebnis dazu, dass nur noch eine Ablehnung nach § 244 Abs. 3 StPO möglich ist. Der Abwägungsmaßstab des Abs. 5 S. 2 bahnt also in diesem Fall den Weg zu den strengeren Ablehnungsvoraussetzungen des Abs. 3. Es ist widersprüchlich, wenn nun exakt dieser Abwägungsmaßstab dazu dient, die nach der Aufklärungspflicht gebotene Beweiserhebung beim Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit für obsolet zu erklären: Dann erlaubt gerade der Maßstab, der nur bei Verneinung der Aufklärungspflicht die Ablehnung des Beweisantrags gestattet, eine solche Ablehnung auch bei Bejahung der Aufklärungspflicht.

Hinzu kommt, dass die zu § 244 Abs. 5 S. 2 StPO von der Rechtsprechung entwickelte Formel auf den Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit schlicht nicht passt. Diese Formel dient dazu, festzustellen, ob die Aufklärungspflicht die Ladung des Auslandszeugen gebietet, und verlangt eine Abwägung, bei der „neben dem Gewicht der Strafsache die Bedeutung und der Beweiswert dieses weiteren Beweismittels vor dem Hintergrund des Ergebnisses der bisherigen Beweisaufnahme einerseits und der zeitliche und organisatorische Aufwand einer Aufklärungsmaßnahme mit den damit verbundenen Nachteilen durch die Verzögerung des Verfahrens andererseits unter Beachtung

² BGHSt 45, 188, 189; 55, 11, 21 = HRRS 2010 Nr. 346; BGH NStZ 2002, 653.

³ Siehe dazu BGH NStZ 2002, 653; 2023, 371, 373 = HRRS 2023 Nr. 148.

⁴ Siehe zur Übertragung dieses Maßstabs von Abs. 5 auf Abs. 3 schon BGHSt 55, 11, 23 f. = HRRS 2010 Nr. 346.

⁵ Vgl. dazu Georg NStZ 2023, 635, 636; MüKo-StPO/Trüg/Habetha, 1. Aufl. (2016), § 244 Rn. 312.

⁶ Siehe nur Meyer-Goßner/Schmitt, 66. Aufl. (2023), § 244 Rn. 58 mwN.

⁷ Zur von § 244 Abs. 5 S. 2 StPO ermöglichten Beweisantizipation siehe Löwe-Rosenberg/Becker (Fn. 1), § 244 Rn. 356; Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 6), § 244 Rn. 78a.

⁸ Vgl. zur Reichweite des Satzes „singularia non sunt extenda“ Engisch, Einführung in das juristische Denken, 8. Aufl. (1982), S. 151 f.

des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen“ ist.⁹ Eine Abwägung anhand dieser Gesichtspunkte macht dagegen ersichtlich wenig Sinn, wenn es um die Beurteilung des Beweiswerts einer Zeugenaussage bei einer kommissarischen oder audiovisuellen Vernehmung geht.¹⁰ Der Beweiswert einer bestimmten Zeugenaussage hängt nicht von der Frage ab, ob die Vernehmung zu einer Verfahrensverzögerung führen würde oder nicht. Sprachlich wirkt der aus seinem ursprünglichen Kontext gerissene und auf die Ablehnung wegen völliger Ungeeignetheit übertragene Maßstab außerdem nebulös, weil die darin enthaltene Gegenüberstellung bestimmter Aspekte auf die Prüfung der Aufklärungspflicht und nicht auf die Beurteilung des Beweiswerts eines Beweismittels gemünzt ist.

Schließlich enthält das Urteil die Ankündigung einer Einschränkung dieses Maßstabs, der jedoch keine Taten folgen. So heißt es, bei einem besonders wichtigen Zeugen sei „die Beurteilung von dessen Beweistauglichkeit eher an den strengen Maßstäben auszurichten, die sonst allgemein für die Bewertung eines Beweismittels als völlig ungeeignet anerkannt sind“. Von diesen „strengen Maßstäben“ ist jedoch im Anschluss nicht mehr die Rede.¹¹

D. Ergänzung um einen weiteren Abwägungsmaßstab

Der Bundesgerichtshof belässt es nicht dabei, den Abwägungsmaßstab des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO auf die Ablehnung wegen völliger Ungeeignetheit zu übertragen. Er fügt vielmehr diesem Maßstab einen weiteren Abwägungsmaßstab hinzu, wenn es um die Frage geht, ob nur die Vernehmung unmittelbar vor dem erkennenden Gericht etwas zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Diese Entscheidung, „bei der die wechselseitigen Interessen aller Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen, gegeneinander abzuwägen und miteinander in Ausgleich zu bringen sind und die notwendig eine gewisse Vorauswürdigung des Beweismittels erfordert“, soll im „pflichtgemäßen Ermessen“ des Tatrichters stehen. Das klingt verdächtig erneut nach § 244 Abs. 5 S. 2 StPO und passt ebenfalls nicht zum strengeren Beweisantragsrecht des Abs. 3.¹² Dieser weitere Abwägungsmaßstab ist obendrein schon für sich gesehen sehr unklar formuliert. Was es etwa mit den „wechselseitigen Interessen aller Verfahrensbeteiligten“ (nur rechtliche oder auch weitere Interessen?) auf sich hat, erschließt sich nicht. Unklar bleibt aber auch, wie dieser Maßstab mit dem zuvor genannten zusammenspielt.

E. Beweisrechtliche Konsequenzen: Entformalisierung, weitgehende Beweisantizipation und ein im Hinblick auf die Aufklärungspflicht paradoxes Ergebnis

Die unklare Verbindung zweier ohnehin vager Abwägungsmaßstäbe führt zu einer weitgehenden Entformalisierung des Beweisantragsrechts, wenn es um die Ablehnung eines Beweisantrags auf Vernehmung eines für eine kommissarische oder audiovisuelle Vernehmung zur Verfügung stehenden Auslandszeugen wegen völliger Ungeeignetheit des Beweismittels geht. An die Stelle einer Entscheidung über den Beweisantrag nach präzise formulierten Kriterien tritt eine verschwommene Gesamtabwägung. Mit der gesetzlichen Konzeption des § 244 Abs. 3 StPO, die wiederum auf dem vom Reichsgericht geschaffenen, streng handzuhabenden Katalog von Ablehnungsgründen beruht, hat das nichts mehr zu tun. Mit dieser Entformalisierung geht eine weitgehende Beweisantizipation im Bereich des § 244 Abs. 3 StPO einher. Das wiederum ist mit der Systematik innerhalb des § 244 StPO und dem von der Rechtsprechung zum Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit des Beweismittels etablierten Maßstab nicht vereinbar.

Letztlich führt das Urteil zu einem paradoxen Ergebnis¹³: Ein besonders wichtiger Auslandszeuge, dessen Vernehmung die Aufklärungspflicht gebietet, wird lieber gleich gar nicht als kommissarisch oder audiovisuell vernommen. Genau diese Entscheidung soll aber der Aufklärungspflicht entsprechen. Die Aufklärungspflicht führt damit dazu, dass das Gericht seiner Aufklärungspflicht nicht nachkommt.

F. Unzureichende revisionsrechtliche Kontrolle

Gegen all diese aus Sicht des Beschuldigten wie auch des Verteidigers fatal erscheinenden Befunde bietet das Revisionsrecht nach den im Urteil formulierten Grundsätzen keinen Schutz. Im Gegenteil spiegelt die mit dem Maßstab des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO einhergehende Beschränkung der revisionsrechtlichen Prüfung die eben geschilderte Entformalisierung auf der Ebene des Beweisantragsrechts wider.

Der Bundesgerichtshof hebt gleich zweifach die Beschränkung des revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabs hervor und führt aus, dass die tatrichterliche Ermessensentscheidung über die Notwendigkeit, den Zeugen unmittelbar vor dem erkennenden Gericht zu vernehmen, „nur bei Widersprüchen, Unklarheiten, Verstößen gegen Denk- und Erfahrungssätze oder damit vergleichbaren Mängeln“

⁹ So BGH NStZ 2002, 635; ähnlich BGH NStZ 2023, 371, 373 = HRRS 2023 Nr. 148.

¹⁰ Ähnlich schon *Trüg StV* 2023, 350, 354, wonach prozessökonomische Faktoren nicht den Beweiswert auf Null bringen können; kritisch auch *Georg NStZ* 2023, 635, 636.

¹¹ Kritisch auch *Georg NStZ* 2023, 635, 637 („Lippenbekenntnis“).

¹² Vgl. dazu *Georg NStZ* 2023, 635, 636 f.

¹³ Vgl. auch die Kritik von *Trüg StV* 2023, 350, 354 f., wonach hier auf den Zeugenbeweis gerade wegen seiner hohen Bedeutung völlig verzichtet wird.

angreifbar ist. Dieses revisionsrechtliche Prüfprogramm irritiert in dogmatischer Hinsicht. Denn es handelt sich dabei um die allseits bekannten Kriterien der sog. „Darstellungsrüge“ und damit um einen Maßstab, der zur Sachrüge gehört. Für die Erfolgsaussichten einer Verfahrensrüge wegen fehlerhafter Ablehnung eines Beweisantrags auf Vernehmung eines Auslandszeugen bedeutet das nichts Gutes. Denn eine präzise Prüfung der richterlichen Entscheidung ist so kaum mehr möglich. Die strenge revisionsrechtliche Kontrolle der dogmatisch ausdifferenzierten Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO wird zu einer bloßen Gesamt-Richtigkeitsprüfung nach größtenteils vagen Kriterien.

G. Fazit

Das Urteil ist in mehrfacher Hinsicht kritikwürdig: Es überträgt systemwidrig den Abwägungsmaßstab des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO auf den Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit des Beweismittels bei Auslandszeugen, die lediglich für eine kommissarische oder audiovisuelle Vernehmung zur Verfügung stehen. Das wird dem Ausnahmecharakter dieses Abwägungsmaßstabs nicht gerecht und führt zu einem logischen Widerspruch. Unklarheiten entstehen dadurch, dass das Urteil dem ersten

vagen Abwägungsmaßstab einen weiteren, ebenfalls vagen Abwägungsmaßstab hinzufügt und deren Verhältnis im Dunkeln lässt. Insgesamt führt dieses Vorgehen zu einer weitgehenden Entformalisierung des Beweisantragsrechts bei der Ablehnung eines Beweisantrags auf Vernehmung eines für eine kommissarische oder audiovisuelle Vernehmung zur Verfügung stehenden Auslandszeugen. Zudem erlaubt es systematisch nicht überzeugend eine weitreichende Beweisantizipation im Rahmen von § 244 Abs. 3 StPO. Der im Urteil entwickelte Maßstab führt außerdem zu dem paradoxen Ergebnis, dass ein besonders wichtiger Auslandszeuge, dessen Vernehmung die Aufklärungspflicht des § 244 Abs. 2 StPO gebietet, gerade wegen dieser Aufklärungspflicht am Ende besser gar nicht als „nur“ kommissarisch oder audiovisuell vernommen wird. Schließlich formuliert der Bundesgerichtshof dogmatisch nicht überzeugend einen an sachlich-rechtliche Kriterien der „Darstellungsrüge“ anknüpfenden, stark beschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstab und untergräbt so die Klarheit und Strenge des Beweisantragsrechts auch im revisionsrechtlichen Bereich. Aus all diesen Gründen ist das Urteil ein weiterer Schritt bei der Entformalisierung des Beweisantragsrechts und der Beschränkung revisionsrechtlicher Kontrollmöglichkeiten.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

1363. BVerfG 2 BvR 1330/23 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 16. Oktober 2023 (BGH)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft (Kontrolle des Schriftverkehrs mit dem Verteidiger durch einen Leserichter; Verbot der Übergabe von Gegenständen; Trennscheibenanordnung; Ermittlungsverfahren wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens; Umsturzpläne der Reichsbürger- und QAnon-Bewegung; schwerwiegende Bedrohung des Staates und seiner Repräsentanten; Recht auf ein faires Verfahren; schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger; abschreckender Effekt einer Lesekontrolle auf den freien Informationsaustausch; enge Auslegung der Soll-Bestimmung; Erfordernis einer Ermessensausübung).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO; § 119 Abs. 4 StPO; § 148 Abs. 2 StPO; § 148a StPO; § 129 Abs. 2 StGB; § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB

1364. BVerfG 2 BvR 499/23 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 20. Oktober 2023 (BGH / LG Bremen)

Einziehung von Verkaufserlösen aus Betäubungsmittelgeschäften (Erfordernis tatgerichtlicher Feststellungen zu Entgegennahme und Verbleib der Erlöse; Mitverfügungsgewalt des Angeklagten über das Erlangte; ungehinderter Zugriff in beliebiger Phase der Tatbestandsverwirklichung; willkürliches Außerrachtlassen entsprechenden Vorbringens durch das Revisionsgericht).

Art. 3 Abs. 1 GG; § 73 Abs. 1 StGB

1365. BGH 1 StR 146/23 – Beschluss vom 18. Oktober 2023 (LG München I)

BGHSt; falsche Bescheinigung einer Schutzimpfung (Allgemeindelikt; Sonderdelikt); Fälschung technischer Aufzeichnungen (Begriff der störenden Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang: erforderliche Beeinflussung des Aufzeichnungsvorgangs, reine Input-Manipulation nicht erfasst); Betrug (Vermögensschaden beim Anstellungsbezug).

§ 75a Abs. 1 IfSG a.F.; § 22 Abs. 5 IfSG a.F.; § 268 StGB; § 263 StGB

1366. BGH 1 StR 151/23 – Beschluss vom 17. Oktober 2023 (LG Stuttgart)

BGHSt; Umsatzsteuerhinterziehung (Hinterziehung von Einfuhrumsatzsteuer: Entstehungsort der Steuer; Steuerfreiheit von Umsätzen mit Anlagegold: Begriff des Anlagegolds; Kompensationsverbot).

§ 370 Abs. 1 AO; § 370 Abs. 4 AO; § 21 Abs. 2 UStG; § 25c Abs. 2 Nr. 1 UStG; Art. 70 RL 2006/112/EG; Art. 71 Abs. 2 RL 2006/112/EG; Art. 79 Abs. 1 lit. a) VO (EU) Nr. 952/2013

1367. BGH 1 StR 164/23 – Beschluss vom 20. September 2023 (LG Münster)

Einziehung (erforderliche Dritteinziehung, wenn Mittäter sich für Tatbegehung zu einer offenen Handelsgesellschaft zusammengeschlossen haben).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 105 HGB

1368. BGH 1 StR 164/23 – Beschluss vom 20. September 2023 (LG Münster)

Einziehung (erforderliche Dritteinziehung, wenn Mittäter sich für Tatbegehung zu einer offenen Handelsgesellschaft zusammengeschlossen haben).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 105 HGB

1369. BGH 1 StR 172/23 – Beschluss vom 19. September 2023 (LG Bielefeld)

Einziehung (erforderliche Dritteinziehung, wenn Mittäter sich für Tatbegehung zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen haben).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 705 BGB

1370. BGH 1 StR 178/23 – Beschluss vom 29. August 2023 (LG Heilbronn)

Schuldunfähigkeit (erforderliche zweistufige Prüfung: Vorliegen eines psychopathologischen Eingangsmerkmals und Beeinträchtigung der psychischen Funktionsfähigkeit des Täters; erforderliche Darstellung im Urteil).

§ 20 StGB; § 267 Abs. 1 Satz 1 StGB

1371. BGH 1 StR 181/23 – Urteil vom 20. September 2023 (LG Bielefeld)

Strafzumessung.

§ 46 StGB

1372. BGH 1 StR 57/23 – Urteil vom 6. September 2023 (LG Dresden)

Beihilfe (Konkurrenzen bei mehreren Beihilfehandlungen); Einziehung von Tatlohn (Erlangen „für“ die Tat in Abgrenzung zu anderen Entlohnungen; Person des Zuwendenden).

§ 27 Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

1373. BGH 1 StR 184/23 – Beschluss vom 17. Oktober 2023 (LG Osnabrück)

Steuerhinterziehung.

§ 370 Abs. 1 AO

1374. BGH 1 StR 195/23 – Beschluss vom 5. September 2023 (LG München II)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose).

§ 63 StGB

1375. BGH 1 StR 199/23 – Beschluss vom 19. September 2023 (LG München I)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an die Urteilsdarstellungen, wenn von der Einschätzung eines Sachverständigen abgewichen werden soll); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsprognose).

§ 261 StPO; § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO; § 64 Satz 2 StGB

1376. BGH 1 StR 206/23 – Beschluss vom 19. Oktober 2023 (LG Kassel)

Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

1377. BGH 1 StR 207/23 – Beschluss vom 5. September 2023 (LG Kassel)

Steuerhinterziehung (erforderliche Urteilsfeststellungen zur Gewinnermittlungsart bei Wahlrecht; Schätzung der hinterzogenen Steuer).

§ 370 Abs. 1 AO; § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG; § 267 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 StPO

1378. BGH 1 StR 211/23 – Beschluss vom 29. August 2023 (LG Aachen)

Mitteilung über außerhalb der Hauptverhandlung geführte Verständigungsgespräche (Abgrenzung zwischen Verständigungsgesprächen und dem allgemeinen Hinweis auf die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses).

§ 243 Abs. 4 Satz 1 StPO

1379. BGH 1 StR 224/23 – Beschluss vom 14. November 2023 (LG Konstanz)

Anforderung an die Revisionseinlegung des Nebenklägers (hinreichende Bezeichnung, auf welche Verfahrensbeteiligten und welche Entscheidungsteile sich die Revision erstreckt).

§ 341 Abs. 1 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

1380. BGH 1 StR 261/23 – Beschluss vom 28. August 2023 (LG Traunstein)

Einziehung des Wertes von Tatmitteln (keine Vereitelung der Einziehung bei bestimmungsgemäßigem Verbrauch).

§ 74 Abs. 1 StGB; § 74c Abs. 1 StGB

1381. BGH 1 StR 281/23 – Beschluss vom 19. September 2023 (LG Augsburg)

Einziehung (keine Berücksichtigung der auf das Erlangte gezahlten Steuern für den Wert des Erlangten; zulässige Beschränkung der Revision auf die Einziehungsentscheidung).

§ 73 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB; § 14c Abs. 2 UStG; § 318 Satz 1 StPO

1382. BGH 1 StR 285/23 – Beschluss vom 18. Oktober 2023 (LG Augsburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1383. BGH 1 StR 305/23 – Beschluss vom 8. November 2023 (LG Ulm)

Bestellung eines Beistands für den Nebenkläger (Voraussetzungen).

§ 397a Abs. 1 StPO

1384. BGH 1 StR 312/23 – Beschluss vom 4. Oktober 2023 (LG Ulm)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose).

§ 63 StGB

1385. BGH 1 StR 328/23 – Beschluss vom 5. Oktober 2023 (LG Kiel)

Steuerhinterziehung (Gewinnermittlung mittels Einnahmehüberschussrechnung; keine Berücksichtigung hinterzogener Umsatzsteuer).

§ 370 Abs. 1 AO; § 4 Abs. 3 EStG; § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG

1386. BGH 1 StR 334/23 – Beschluss vom 18. Oktober 2023 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1387. BGH 1 StR 354/23 – Beschluss vom 14. November 2023 (LG Waldshut-Tiengen)

Berechnung des Vorwegvollzugs bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Anwendbarkeit neuen Rechts).

§ 67 Abs. 5 Satz 1 StGB; § 2 Abs. 6 StGB

1388. BGH 1 StR 492/22 – Urteil vom 9. August 2023 (LG Bielefeld)

Steuerhinterziehung (Begriff des Sich-Verschaffens).

§ 374 Abs. 1 AO

1389. BGH 5 StR 104/23 – Urteil vom 25. Oktober 2023 (LG Chemnitz)

Beschränkung des Rechtsmittels (innerer Zusammenhang; widerspruchsfreie Gesamtentscheidung; Schuldfähigkeit; Freispruch; Unterbringung); Auswirkungen einer festgestellten Erkrankung auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Tatbegehung (psychosoziale Verhaltensmuster; Ausprägungsgrad der Störung; Einfluss auf soziale Anpassungsfähigkeit).

§ 344 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB

1390. BGH 5 StR 181/23 – Urteil vom 27. September 2023 (LG Berlin)

Rechtsfehlerhafte Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang zum übermäßigen Konsum berauschender Mittel).

§ 64 StGB

1391. BGH 5 StR 246/23 – Beschluss vom 25. Oktober 2023 (LG Dresden)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Mitursächlichkeit des Hangs zum übermäßigen Konsum berauschender Mittel für die Anlasstat; überwiegend; Gesetzesneufassung).

§ 64 StGB

1392. BGH 5 StR 257/23 – Urteil vom 26. Oktober 2023 (LG Berlin)

Störung der Urteilsverkündung (letztes Wort; Verhandlungsführungsbefugnis des Vorsitzenden; Behinderung; lautes Schreien; Beginn der Urteilsverkündung; Eingangsformel); schwerer Bandendiebstahl.

§ 268 StPO; § 238 Abs. 1 StPO; § 244a StGB

1393. BGH 5 StR 259/23 (alt: 5 StR 306/21) – Urteil vom 8. November 2023 (LG Hamburg)

Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zur Bewährung (Verteidigung der Rechtsordnung; Gesamtwürdigung; politische Straftaten; demonstrative Begehung; spezielle Generalprävention; Nachahmungseffekt).

§ 56 Abs. 3 StGB

1394. BGH 5 StR 332/23 – Beschluss vom 24. Oktober 2023 (LG Berlin)

Strafmilderung wegen Aufklärungshilfe (Zusammenhang zwischen vorgeworfener und aufgeklärter Tat; Angemessenheit und Gebotenheit der Strafmilderung bei mehreren Taten).

§ 46b StGB

1395. BGH 5 StR 345/23 – Beschluss vom 7. November 2023 (LG Berlin)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Kausalzusammenhang zwischen Hand und Anlassstat; Gesetzesneufassung; überwiegend).

§ 64 StGB

1396. BGH 5 StR 80/23 – Urteil vom 2. August 2023 (LG Hamburg)

Garantenpflicht für das Leben nach Beteiligung an Missethandlungen (Ingerenz; objektive Pflichtwidrigkeit; Unterlassen; nahe Gefahr des Erfolgeintritts; vorsätzliche Tötung); entschuldigender Notstand (Prüfung der anderen Abwendbarkeit der Gefahr).

§ 13 StGB; § 35 StGB

1397. BGH 5 StR 355/23 – Beschluss vom 7. November 2023 (LG Bremen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1398. BGH 5 StR 391/23 (alt: 5 StR 464/21) – Beschluss vom 12. Oktober 2023 (LG Hamburg)

Teileinstellung.

§ 154a StPO

1399. BGH 5 StR 395/23 – Beschluss vom 25. Oktober 2023 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1400. BGH 5 StR 466/23 – Beschluss vom 24. Oktober 2023 (LG Bremen)

Unzulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 45 StPO

1401. BGH 5 StR 472/23 (alt: 5 StR 496/22) – Beschluss vom 24. Oktober 2023 (LG Berlin)

Unzulässigkeit der Revision des Angeklagten wegen Nichtanordnung einer Maßregel.

§ 344 StPO

1402. BGH 5 StR 525/23 – Beschluss vom 7. November 2023 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1403. BGH 5 ARs 24/23 5 AR (VS) 14/23 – Beschluss vom 25. Oktober 2023

Unzulässige Rechtsbeschwerde.

§ 29 EGGVG

1404. BGH 3 StR 185/23 – Beschluss vom 8. November 2023 (Amtsgericht Wuppertal)

Notwendige Verteidigung (Entpflichtung des Verteidigers; Verteidigerwechsel).

§ 140 StPO; § 143 Abs. 2 StPO; § 143a Abs. 1 StPO

1405. BGH 3 StR 197/23 – Beschluss vom 17. Oktober 2023 (LG Düsseldorf)

Revisionseinlegungsfrist; Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Darlegung und Glaubhaftmachung der Angaben über den Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses).

§ 44 StPO; § 45 StPO; § 341 Abs. 1 StPO

1406. BGH 3 StR 216/23 – Beschluss vom 19. September 2023 (LG Duisburg)

BGHR; Verhängung einer Einheitsjugendstrafe (Anrechenbarkeit vollstreckten Beugearrestes).

§ 31 Abs. 2 Satz 2 JGG

Zur Anrechenbarkeit vollstreckten Beugearrestes bei Verhängung einer neuen Einheitsjugendstrafe (BGHR).

1407. BGH 3 StR 216/23 – Beschluss vom 19. September 2023 (LG Duisburg)

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Konkurrenzen; Tateinheit, Tatmehrheit); tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte.

§ 52 Abs. 1 StGB; § 113 StGB; § 114 StGB

1408. BGH 3 StR 217/23 – Beschluss vom 5. September 2023 (LG Kleve)

Bandenhandel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Strafzumessung im Betäubungsmittelstrafrecht (bestimmende Umstände; Art und Menge des Rauschgifts als vorrangig einzustellende Umstände; besonderen Sorgfaltsanforderungen für Verhängung der Höchststrafe).

§ 30a BtMG; § 46 StGB

1409. BGH 3 StR 227/23 – Beschluss vom 5. Oktober 2023 (LG Koblenz)

Elektronische Einreichung der Revisionsbegründungsschrift (Eignung eines elektronischen Dokuments zur Bearbeitung); Revisionsbegründungsfrist; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Nachholung einer Verfahrensrüge); Beweiswürdigung des Tatgerichts (Darlegungsanforderungen in Urteilsgründen).

§ 32a Abs. 2 StPO; § 32d StPO; § 44 StPO; § 45 StPO; § 267 StPO; § 341 StPO; § 2 Abs. 1 ERVV

1410. BGH 3 StR 233/23 – Beschluss vom 5. Oktober 2023 (LG Trier)

Schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl; Urteilsformel (Zähl- und Rechenfehler); Erstreckung der Revision auf Mitverurteilte.

§ 244 Abs. 4 StGB; § 354 Abs. 1 StPO; § 357 Satz 1 StPO

1411. BGH 3 StR 287/23 – Beschluss vom 4. Oktober 2023 (LG Koblenz)

Konkurrenzen bei tatbestandlichem Teilerfolg hinsichtlich des selben Schutzgutes (keine Tateinheit von vollendetem und versuchtem Delikt; keine Tenorierung einzelner Fälle gleichartiger Tateinheit bei dadurch bedingter Unübersichtlichkeit der Urteilsformel); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Rechenfehler).

§ 52 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB

1412. BGH 3 StR 292/23 – Beschluss vom 4. Oktober 2023 (Kammergericht Berlin)

Elektronische Einreichung der Revisionseinlegungsschrift (elektronisches Anwaltspostfach eines nicht am Verfahren beteiligten Rechtsanwalts).

§ 32a StPO; § 32d StPO; § 341 Abs. 1 StPO

1413. BGH 3 StR 302/23 – Beschluss vom 20. September 2023 (LG Oldenburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung.

§ 349 Abs. 2 StPO; Art. 6 EMRK

1414. BGH 3 StR 306/22 – Urteil vom 12. September 2023 (LG Trier)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Vereinigungsbegriff; Begehung von Straftaten; Rädelsführerschaft; Urteilsformel); Haftungsprivilegierung für Diensteanbieter; Strafzumessung (Berücksichtigung der Wertersatzeinziehung); Einziehung von Tatmitteln (Amtsaufklärungspflicht; Anlage zum Urteilstenor); Revisionseinlegung durch Staatsanwaltschaft; Urteilsgründe (Verweis auf Anlagen, die dem Urteil angeschlossen sind).

§ 129 StGB; § 15 StGB; § 27 StGB; § 46 StGB; § 73 StGB; 73c StGB; § 74 StGB; § 10 Satz 1 TMG; § 32b StPO; § 32d StPO; § 267 StPO

1415. BGH 3 StR 360/23 – Beschluss vom 4. Oktober 2023 (LG Osnabrück)

Verwerfung der Revision als unbegründet; bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Strafrahmen bei minder schwerem Fall; Sperrwirkung; Strafrahmenobergrenze; Strafrahmenuntergrenze).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 30a Abs. 3 BtMG

1416. BGH 3 StR 367/23 – Beschluss vom 31. Oktober 2023 (LG Krefeld)

Einheitsjugendstrafe.

§ 31 JGG

1417. BGH AK 58/23 – Beschluss vom 19. Oktober 2023

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (Begriff „wegen derselben Tat“; im Laufe der Ermittlungen und nach Erlass eines Haftbefehls bekanntwerdende neue Vorwürfe; Beginn einer neuen Sechsmonatsfrist; Zeitpunkt des Fristbeginns; keine Berücksichtigung bisheriger Haftdauer; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwermriminalität).

§ 112 StPO; 121 StPO

1418. BGH GSSt 1/23 – Beschluss vom 23. Mai 2023 (LG Stuttgart)

BGHSt; selbständige Einziehung des durch oder für eine verjährte Straftat erlangten Ertrages oder dessen Wertes (Zulässigkeit der Anordnung im subjektiven Verfahren mit dem Urteil); Abänderung einer Vorlagefrage.

§ 76a Abs. 2 Satz 1 StGB; § 260 Abs. 3 StPO; § 264 Abs. 1 StPO, § 435 StPO; § 436 StPO

1419. BGH StB 30/23 – Beschluss vom 31. Oktober 2023

Ablehnungsgesuch (Zulässigkeit); gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer verdeckten Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs (sofortige Beschwerde).

§ 24 StPO; § 101 Abs. 7 Satz 3 StPO, § 304 Abs. 5 StPO

1420. BGH StB 59/23 – Beschluss vom 24. Oktober 2023

Beschwerde gegen richterliche Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (prozessuale Überholung; Umdeutung des Rechtsmittels); Durchsuchung bei anderen Personen (Auffindeverdacht; Verhältnismäßigkeit).

§ 304 Abs. 5 StPO; § 94 StPO; § 98 StPO; § 103 StPO; § 105 StPO; § 110 StPO

1421. BGH StB 63/23 – Beschluss vom 19. Oktober 2023 (OLG Stuttgart)

Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Beschwerdegegenstand; dringender Tatverdacht: Bewertung des Tatverdachts nach erstinstanzlicher Verurteilung; Fluchtgefahr unter Berücksichtigung der Nettostrafferwartung; Haftgrund der Schwermriminalität; Außervollzugsetzung); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Distanzmitgliedschaft; Unterstützungshandlung); Nichtanzeige geplanter Straftaten.

§ 112 StPO; § 116 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 304 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB; § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB

1422. BGH StB 64/23 – Beschluss vom 19. Oktober 2023 (OLG Stuttgart)

Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Beschwerdegegenstand; dringender Tatverdacht: Bewertung des Tatverdachts nach erstinstanzlicher Verurteilung; Fluchtgefahr unter Berücksichtigung der Nettostrafferwartung;

Haftgrund der Schwerekriminalität; Außervollzugsetzung); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Distanzmitgliedschaft; Unterstützungshandlung); Nichtanzeige geplanter Straftaten.

§ 112 StPO; § 116 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 304 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB; § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB

1423. BGH 2 StR 146/23 – Beschluss vom 16. August 2023 (LG Köln)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (unbefristete Unterbringung: Wahrscheinlichkeit künftiger Taten; positive Feststellung, erheblich eingeschränkte Schuldfähigkeit, Ausprägungsgrad der Störung, Darstellung in den Urteilsgründen; Sachverständigenbeweis: Darlegung im Urteil).

§ 63 StGB

1424. BGH 2 StR 163/23 – Beschluss vom 27. September 2023 (LG Kassel)

Adhäsionsverfahren (Feststellung einer Verpflichtung zum Schadensersatz im Hinblick auf künftige immaterielle Schäden: Feststellungsinteresse).

§ 403 StPO

1425. BGH 2 StR 166/23 – Beschluss vom 7. November 2023 (LG Erfurt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1426. BGH 2 StR 178/23 – Beschluss vom 4. Juli 2023 (LG Kassel)

Konkurrenzen (Tateinheit: Klammerwirkung, annähernde Wertgleichheit, konkrete Gewichtung der Taten, Fahren ohne Fahrerlaubnis, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln).

§ 52 StGB; § 21 StVG; § 29 BtMG

1427. BGH 2 StR 42/23 – Urteil vom 13. September 2023 (LG Erfurt)

Strafzumessung (beschränkte Revisibilität; bloßes Fehlen eines möglichen Strafschärfungsgrundes; Abwägung: Nichterörterung, Darlegung in den Urteilsgründen, Besonderheiten des Einzelfalles); bewaffneter Betäubungsmittelhandel (Beihilfe).

§ 46 StGB; § 27 StGB; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG

1428. BGH 2 StR 46/23 – Urteil vom 27. September 2023 (LG Frankfurt am Main)

Beweiswürdigung (Raub: Absicht rechtswidriger Zueignung); verminderte Schuldfähigkeit (Blutalkoholgehalt: gewichtige Indizwirkung, planmäßiges Vorgehen, selbst verantwortete Berausung).

§ 261 StPO; § 21 StGB

1429. BGH 2 StR 64/21 – Beschluss vom 10. Oktober 2023 (LG Wiesbaden)

Zurückweisung der Anhörungsgrüge.

§ 356a StPO

1430. BGH 2 StR 87/23 – Beschluss vom 12. September 2023 (LG Aachen)

Beweiswürdigung (beschränkte Revisibilität; Widerspruch zwischen den Aussagen zweier Zeugen).

§ 261 StPO

1431. BGH 2 StR 186/23 – Beschluss vom 25. Oktober 2023 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1432. BGH 2 StR 199/23 – Beschluss vom 12. September 2023 (LG Kassel)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Eigennützigkeit: Einstandspreis, Abwendung einer Drohung).

§ 29a BtMG

1433. BGH 2 StR 230/22 – Beschluss vom 12. September 2023 (LG Frankfurt am Main)

Zurückweisung der Anhörungsgrüge als unbegründet.

§ 356a StPO

1434. BGH 2 StR 243/23 – Beschluss vom 16. November 2023 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1435. BGH 2 StR 299/22 – Beschluss vom 26. September 2023 (LG Frankfurt am Main)

Strafmilderung oder Absehen von Strafe (wesentlicher Aufklärungserfolg: Taten des Angeklagten, wesentliches Gewicht für die Aufklärung von Taten anderer Beteiligten; Angaben des Angeklagten bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses, Bestreiten oder Relativierung in der Hauptverhandlung); Strafzumessung.

§ 31 BtMG; § 46 StGB

1436. BGH 2 StR 315/23 – Beschluss vom 11. Oktober 2023 (LG Erfurt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1437. BGH 2 StR 322/23 – Beschluss vom 8. November 2023 (LG Fulda)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1438. BGH 2 StR 333/23 – Beschluss vom 10. Oktober 2023 (LG Kassel)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1439. BGH 2 StR 336/23 – Beschluss vom 26. September 2023 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1440. BGH 2 StR 338/23 – Beschluss vom 24. Oktober 2023 (LG Bonn)

Bedrohung; Betrug (Wahlfeststellung; Computerbetrug; Konkurrenzen: mehrere am selben Tag vorgenommene Bestellungen).

§ 241 StGB; § 263 StGB; § 263a StGB

1441. BGH 2 StR 347/23 – Beschluss vom 7. November 2023 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1442. BGH 2 StR 354/23 – Beschluss vom 12. Oktober 2023 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unzulässig.
§ 349 Abs. 1 StPO

1443. BGH 2 StR 423/22 – Beschluss vom 18. Juli 2023 (LG Frankfurt am Main)

Zuhälterei (Ausbeutung: Entziehung eines erheblichen Teils der Einnahmen, gesamte Einnahmen, 50%, Zweifelsgrundsatz); Zwangsprostitution (Veranlassung zur Fortsetzung; Beweiswürdigung: summarische Würdigung der Bekundungen der Zeugin, geständige Einlassungen des Angeklagten; Gewerbsmäßigkeit); Versuch (Rücktritt: Rücktrittshorizont); Strafzumessung (zusammengefasste Darstellung der Strafzumessungserwägungen; Grundsätze der Strafzumessung: durch das begangene Delikt verwirklichtes Unrecht, Würdigung der Gesamtheit der Taten, Gesamtstrafenbildung).
§ 181a StGB; § 232a StGB; § 232 StGB; § 23 StGB; § 24 StGB; § 46 StGB; § 261 StPO

1444. BGH 2 StR 448/22 – Beschluss vom 27. September 2023 (LG Kassel)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1445. BGH 2 ARs 166/21; (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Beschwerde des Verletzten (Verbindung zur Entscheidung).
§ 172 Abs. 2 Satz 1 StPO

1446. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).
Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1447. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).
Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1448. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs

137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).
Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1449. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).
Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1450. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).
Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1451. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).
Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1452. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).
Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1453. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1454. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1455. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1456. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1457. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1458. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1459. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1460. BGH 2 ARs 166/21 (2 ARs 173/21; 2 ARs 203/21; 2 ARs 277/21; 2 ARs 278/21; 2 ARs 299/21; 2 ARs 300/21; 2 ARs 302/21; 2 ARs 314/21; 2 ARs 40/22; 2 ARs 51/22; 2 ARs 137/22; 2 ARs 138/22; 2 ARs 188/22; 2 ARs 364/22) – Beschluss vom 10. Oktober 2023

Rechtsschutzgarantie (missbräuchliche Rechtsbehelfe: förmliche Verbescheidung); Beschwerde (Zulässigkeit: Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

1461. BGH 4 StR 1/23 – Beschluss vom 14. September 2023 (LG Bielefeld)

Zurückweisung der Gegenvorstellung; Abgrenzung einer Gegenvorstellung zur Anhöhrungsrüge.

§ 356a StPO

1462. BGH 4 StR 83/23 – Beschluss vom 25. Oktober 2023 (LG Hagen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1463. BGH 4 StR 136/23 – Urteil vom 12. Oktober 2023 (LG Hof)

Revisionsbeschränkung (Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch: innerer Zusammenhang, rechtlich und tatsächlich unabhängig beurteilbar, weitere Beschränkung innerhalb des Rechtsfolgenausspruchs, Wechselbeziehung zwischen Strafe und Maßregel); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (neue Fassung); Beweiswürdigung.

§ 344 StPO; § 261 StPO; § 64 StGB nF

Zwar ist im Hinblick auf die Zweispurigkeit von Strafe und Maßregel im Regelfall keine Wechselbeziehung zwischen beiden gegeben, die einem Angriff nur gegen den Maßregelausspruch entgegenstünde; anders liegt es indes, wenn das Tatgericht eine solche Wechselbezüglichkeit durch entsprechende Erwägungen in den Urteilsgründen herstellt hat.

1464. BGH 4 StR 143/23 – Beschluss vom 25. Oktober 2023 (LG Bielefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1465. BGH 4 StR 148/23 – Beschluss vom 27. September 2023 (LG Bielefeld)

Beweiswürdigung (Aussage-gegen-Aussage: Darstellung in den Urteilsgründen, Konstanzanalyse, schwerer Missbrauch von Kindern; beschränkte Revisibilität); Strafzumessung (überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer).
§ 261 StPO; § 267 StPO; § 46 StGB

1466. BGH 4 StR 149/23 – Beschluss vom 8. November 2023 (LG Dortmund)

Verwerfung der Anhörungsgrüge.
§ 356a StPO

1467. BGH 4 StR 196/23 – Beschluss vom 25. Oktober 2023 (LG Dortmund)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1468. BGH 4 StR 239/23 – Beschluss vom 14. November 2023

Verwerfung eines unzulässige Ablehnungsantrags (enge Auslegung; tauglicher Grund zur Ablehnung); Besorgnis der Befangenheit (Standpunkt eines besonnenen Angeklagten; Vorbefassung des abgelehnten Richters: Rechtsfehler in Entscheidungen, Hinzutreten besonderer Umstände, Ablehnung eines weiteren Entscheidungsaufschubs).
§ 26a StPO; § 24 StPO

1469. BGH 4 StR 239/23 – Beschluss vom 15. November 2023 (LG Göttingen)

Teileinstellung bei mehreren Taten (prozessökonomische Gründe).
§ 154 Abs. 2 StPO

1470. BGH 4 StR 324/23 – Beschluss vom 24. Oktober 2023 (LG Zweibrücken)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1471. BGH 4 StR 330/23 – Beschluss vom 27. September 2023 (LG Münster)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Zweifelssatz: nicht exakt feststehende Tatzeit, Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt, nicht mehr bewährungsfähige Gesamtfreiheitsstrafe, künftiger Widerruf).
§ 55 StGB

1472. BGH 4 StR 363/23 – Beschluss vom 8. November 2023 (LG Kaiserslautern)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1473. BGH 4 StR 364/23 – Beschluss vom 24. Oktober 2023 (LG Essen)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Zurückgehen der Anlasstat auf den Hang).
§ 64 StGB

1474. BGH 4 StR 367/23 – Beschluss vom 7. November 2023 (LG Münster)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1475. BGH 4 StR 423/22 – Beschluss vom 16. August 2023 (LG Essen)

Konkurrenzen (Tateinheit; Tatmehrheit; Beteiligung mehrerer Personen an einer Deliktserie als Mittäter: individuelle Tatförderung, gleichzeitige Beförderung als Einzeltaten seiner Tatgenossen, Mittäter).
§ 52 StGB; § 53 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

Sind an einer Deliktserie mehrere Personen als Mittäter beteiligt, ist die Frage, ob die einzelnen Taten tateinheitlich oder tatmehrheitlich zusammentreffen, bei jedem Beteiligten gesondert zu prüfen und zu entscheiden. Maßgeblich ist dabei der Umfang des erbrachten Tatbeitrags. Leistet ein Mittäter für alle oder einige Einzeltaten einen individuellen, nur je diese fördernden Tatbeitrag, so sind ihm diese Taten – soweit keine natürliche Handlungseinheit vorliegt – als tatmehrheitlich begangen zuzurechnen. Fehlt es an einer solchen individuellen Tatförderung, erbringt der Täter aber im Vorfeld oder während des Laufs der Deliktserie Tatbeiträge, durch die alle oder mehrere Einzeltaten seiner Tatgenossen gleichzeitig gefördert werden, sind ihm die gleichzeitig geförderten einzelnen Straftaten als tateinheitlich begangen zuzurechnen, da sie in seiner Person durch den einheitlichen Tatbeitrag zu einer Handlung im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB verknüpft werden. Ohne Bedeutung ist dabei, ob die Mittäter die einzelnen Delikte tatmehrheitlich begangen haben.

1476. BGH 6 StR 160/23 – Urteil vom 2. November 2023 (LG Neubrandenburg)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (konkurrenzrechtliche Bewertung: Tateinheit, Tatmehrheit; Einziehung).
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 52 StGB; § 53 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 2 StGB; § 33 Satz 1 BtMG

1477. BGH 6 StR 220/23 – Beschluss vom 17. Oktober 2023 (LG Neubrandenburg)

Besonders schwerer Fall des Diebstahls (Einbrechen in einen umschlossenen Raum); Schwerer Bandendiebstahl (Bandenabrede); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Verkehrswert, gewöhnliche Verkaufspreis für Waren gleicher Art und Güte); Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern, Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen (Der Wahlfeststellung entsprechende wahlweise Begründung der Einziehung; Ermessensausübung; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
§ 73 StGB; § 73c StGB; § 74 StGB; § 74a StGB; § 74f StGB; § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 244a StGB

1478. BGH 6 StR 242/23 – Urteil vom 18. Oktober 2023 (LG Dessau-Roßlau)

Betäubungsmittel in nicht geringer Menge (Grenzwert: Gesamtmenge, Summe mehrerer Wirkstoffmengen).
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

1479. BGH 6 StR 258/23 – Beschluss vom 4. Oktober 2023 (LG Stade)

BGHR; Betrug bei sogenannter „Lastschriftreiterei“, Ausfallrisiko im elektronischen Lastschriftverfahren, Point-of-Sale-Terminals, Rücklastschriften (Eingehungsbetrug: Vergleichbarkeit mit Fällen des sogenannten Kontoeröffnungsbetruges; Schaden: Schadensgleiche

Vermögensgefährdung; Zusammentreffen von Eingangs- und Erfüllungsbetrug).

§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB

1480. BGH 6 StR 291/23 – Beschluss vom 1. November 2023 (LG Neuruppin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1481. BGH 6 StR 299/22 (alt: 6 StR 282/20) – Urteil vom 5. Oktober 2023 (LG Hannover)

Ehemaliger Oberbürgermeister von Hannover; ehemaliger Büroleiter des Oberbürgermeisters von Hannover; Untreue (Vermögensbetreuungspflicht; Vorsatz), Anstiftung zur Untreue; Strafzumessung (Voraussetzungen einer strafmildernden Berücksichtigung öffentlicher Berichterstattung, Begehung von Straftaten durch eine Person des öffentlichen Lebens in Ausübung ihres Amtes; Berücksichtigung von Disziplinarverfahren, Disziplinarmaßnahmen, beamtenrechtlichen Folgen).

§ 266 StGB; § 26 StGB; § 46 StGB; § 24 Abs. 1 BeamtStG

1482. BGH 6 StR 346/23 – Beschluss vom 14. November 2023 (LG Regensburg)

Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts; Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Substanzkonsumstörung, dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, überwiegendes Zurückgehen der Taten auf Substanzkonsumstörung); Einziehung des Wertes von Taterträgen (erlangtes Etwas; Mitverfügungsgewalt).

§ 2 Abs. 6 StGB; § 64 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

1483. BGH 6 StR 398/23 – Beschluss vom 19. September 2023 (LG Hannover)

Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen (Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände: umfassendes Geständnis, Unbestraftheit des Angeklagten, untergeordnete Stellung im Bandengefüge, nicht eigennützige Tatmotivation).

§ 47 StGB

1484. BGH 6 StR 405/23 – Beschluss vom 4. Oktober 2023 (LG Magdeburg)

Strafzumessung (strafschärfende Berücksichtigung der Art der Tatausführung nur nach dem Maß der geminderten Schuld; keine Strafschärfung wegen Fehlens eines Milderungsgrundes); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht: tatsächliche Anhaltspunkte).

§ 46 StGB; § 21 StGB; § 2 Abs. 6 StGB; § 64 StGB

1485. BGH 6 StR 422/23 – Beschluss vom 17. Oktober 2023 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1486. BGH 6 StR 430/23 – Beschluss vom 1. November 2023 (LG Rostock)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1487. BGH 6 StR 431/23 – Beschluss vom 1. November 2023 (LG Frankfurt [Oder])

Adhäsionsverfahren (unwirksamer Adhäsionsantrag).

§ 404 Abs. 1 StPO

1488. BGH 6 StR 450/23 – Beschluss vom 1. November 2023 (LG Dessau-Roßlau)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1489. BGH 6 StR 453/23 – Beschluss vom 18. Oktober 2023 (LG Ansbach)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1490. BGH 6 StR 464/23 – Beschluss vom 18. Oktober 2023 (LG Rostock)

Rücktritt vom Versuch (Rücktrittshorizont; mehrere Tatbeteiligte); Tateinheit, Tat im eine Rechtssinne (einheitlicher Tatentschluss; Ineinanderübergehen von Angriffen ohne Zäsur; zeitlicher, räumlicher und situativer Zusammenhang).

§ 24 Abs. 2 StGB; § 52 StGB

1491. BGH 6 StR 474/23 – Beschluss vom 19. Oktober 2023 (LG Stade)

Adhäsionsverfahren (Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes: keine Hinweise auf die Wahrscheinlichkeit anderer zukünftiger immaterieller Schäden in den Urteilsgründen).

§ 403 StPO; § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO

1492. BGH 6 StR 484/23 – Beschluss vom 14. November 2023 (LG Cottbus)

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Vollstreckungslösung, Kompensationsentscheidung: Berücksichtigung bei nachträglicher Bildung der Gesamtstrafe).

Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 51 Abs. 2 StGB; § 55 Abs. 1 StGB

1493. BGH 6 StR 492/23 (alt: 6 StR 172/23) – Beschluss vom 1. November 2023 (LG Dessau-Roßlau)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1494. BGH 6 StR 505/23 – Beschluss vom 14. November 2023 (LG Saarbrücken)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Cannabis, Grenzwert der nicht geringen Menge: 7,5 Gramm THC).

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG